



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



4

Justiz in Europa 2000

Kontaktstelle des Europäischen Justitiellen Netzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Internationale Zusammenarbeit von Justizbehörden bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Gerade innerhalb der Staaten der EU hat die Öffnung der Grenzen und der Wegfall der Grenzkontrollen ein engeres Zusammenarbeiten nicht nur der Polizeibehörden, sondern auch der Justiz dringend erforderlich werden lassen, weil Straftäter die neuen und weitgehend unkontrollierten Bewegungsmöglichkeiten schnell genutzt haben und ein Gegensteuern aller Strafverfolgungsbehörden unumgänglich war.

Einer der wesentlichen, aber selbst in Justizkreisen nahezu unbeachteten Fortschritte in diesem Bereich ist die durch die gemeinsame Maßnahme des Rates der Europäischen Union vom 29. Juni 1998 vereinbarte Einrichtung eines Netzes justitieller Kontaktstellen zwischen den Mitgliedstaaten unter der Bezeichnung

„Europäisches Justitielles Netz“ (EJN), das seit dem 7. August 1998 existiert.

Auf der Grundlage eines bereits im Mai 1996 in Brüssel auf belgische Initiative hin abgehaltenen Seminars hatte sich das belgische Justizministerium bereit erklärt, die Vorarbeiten zum Aufbau und der Einrichtung eines Europäischen Netzwerkes nationaler Justiz-Kontaktstellen zu übernehmen, das insbesondere einer verbesserten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen Organisierten Kriminalität dienen sollte.

Inzwischen existieren in allen Ländern der EU – teilweise auch schon in assoziierten bzw. beitrittswilligen Ländern – entsprechende Kontaktstellen. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland und der darauf aufbauenden Justizorganisation gibt es bei uns in jedem Bundesland eine Kontaktstelle des EJN.

Deren Aufgaben nimmt der Unterzeichner – u. a. – seit Anfang dieses Jahres für das Land NW wahr. Wie jetzt bei uns, rekrutieren sich auch in den anderen Bundesländern die EJN-Kontaktstellen aus dem Kreis der Leiter der OK-Zentralstellen oder der OK-Koordinatoren bei den Generalstaatsanwaltschaften.

Aus diesem Kreis wurden sodann durch die Generalstaatsanwälte bundesweit vier Vertreter ausgewählt, die in der Folgezeit an den in der Gemeinsamen Maßnahme vorgesehenen turnusmäßigen Tagungen teilnehmen (bzw. teilgenommen haben) und innerhalb des nationalen Kontaktstellennetzes nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel als Multiplikatoren fungieren. Inzwischen ist entsprechend einer Entscheidung der Jumiko (Konferenz der Landesjustizminister) die Kontaktstelle der GStA in Celle zu einer bundesweiten (subsidiären) Ansprechstelle bestimmt worden.



Die Aufgaben der Multiplikatoren (gegenwärtig sind das die Kontaktstellen der Länder Bayern, Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz) sollen innerhalb der Kontaktstellen in der Weise weitergegeben werden, dass nach einem festgelegten Rhythmus jeweils zwei Kontaktstellen aus der Sprecherfunktion ausscheiden und durch zwei andere ersetzt werden. Damit soll einerseits die Kontinuität gewahrt, andererseits aber sowohl die Einbringung spezieller Länderinteressen als auch die neuer „europäischer“ Ideen in einem festgelegten Turnus ermöglicht werden.

Seit Mitte des Jahres 1999 hat nunmehr auch der Generalbundesanwalt eine eigene Kontaktstelle für den Bereich Terrorismus benannt. Insgesamt sind damit 17 Kontaktstellen vorhanden.

Nach der in Art. 2 der gemeinsamen Maßnahme geregelten Zusammensetzung des

EJN besteht diese aus Vertretern nationaler Strafverfolgungsbehörden, die in ihrem innerstaatlichen Bereich entweder eine allgemeine oder für bestimmte Formen des schweren Verbrechens, wie organisierte Kriminalität, Bestechung, Drogenhandel oder Terrorismus, eigene Zuständigkeiten besitzen. Den einzelnen Mitgliedstaaten bleibt es dabei je nach nationalen Gegebenheiten und Erfordernissen überlassen, eine oder mehrere Kontaktstellen zu benennen.

Bei dem EJN soll es sich nicht um die Schaffung und Möglichkeit eines neuen bzw. weiteren Rechtshilfeweges handeln, vielmehr soll im Rahmen der bestehenden Rechtshilfebestimmungen in bedeutsamen oder eiligen Fällen erreicht werden, dass durch eine Einschaltung der jeweils betroffenen nationalen Kontaktstellen eine gegenseitige Hilfeleistung bei den erbetenen Rechtshilfebehandlungen stattfindet und deren größtmögliche Beschleunigung herbeigeführt wird. Dabei sollen fernmündliche und fernschriftliche, insbesondere aber persönliche Unterstützungen unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten geleistet werden.

Die Kontaktstellen sollen im Bedarfsfall weiter auf ihrer nationalen Ebene die richtige Zuordnung in den Fällen herbeiführen oder vermitteln, in denen aufgrund der Beteiligung verschiedener örtlicher Behörden eines Mitgliedstaates und mehrfacher Zuständigkeiten die Koordinierung von Maßnahmen erforderlich wird.

Arbeitssprachen des EJN sind Englisch und Französisch, sodass Fremdsprachenkenntnisse erforderlich und ggf. auch zu verbessern sind.

Die Vertreter der nationalen Kontaktstellen haben sich bislang bei mehreren Sitzungen in Brüssel, in Recklinghausen, in Helsinki und zuletzt in Sesimbra (Portugal) mit allgemein interessierenden Fragen der Strafverfolgung, aber auch der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit innerhalb des EJN beschäftigt. So wurden u. a.

- eine vergleichende Gegenüberstellung der in den verschiedenen europäischen Ländern zulässigen besonderen Ermittlungsmethoden und deren Dokumentation in einer für alle Kontaktstellen zugänglichen Datei,
- die Einrichtung eines Telekommunikationsnetzes der Kontaktstellen mittels einer gesicherten E-Mail-Verbindung,
- im Internet unter <http://www.ue.eu.int/jai> die Einrichtung einer offen zugänglichen Web-Site
- die Erstellung eines Europäischen Justizatlases (eine Art Europäisches Ortsbuch), der noch in diesem Jahr den Kontaktstellen zur Verfügung stehen wird, sowie
- die Überprüfung deutlich verzögerter Rechtshilfeersuchen nebst Schwachstellenanalyse und Vorschlägen zu deren Abhilfe

in Angriff genommen und weitgehend realisiert.

Die Kontaktstellen, deren Vertreter schon längere Zeit mit dieser Aufgabe betraut sind, haben anlässlich einer Arbeitstagung der deutschen Kontaktstellen in Berlin im Mai d. J. über zahlreiche Fälle berichtet, in denen sie sowohl bei ausländischen Anfragen Hilfe leisten als auch im Falle von Schwierigkeiten und Verzögerungen deutscher Ersuchen in das Ausland in der Zusammenarbeit mit den ausländischen Kollegen unbürokratische und schnelle Erledigungen erreichen konnten.

Auch der Unterzeichner hat bereits in mehreren Fällen ausländische Anfragen (etwa aus Großbritannien, Schweden oder Österreich) beantworten bzw. an die für die Erledigung zuständige deutsche Stelle weiterleiten und so zu einer Beschleunigung beitragen können.

Leider wird der Dienst der Kontaktstelle von den hiesigen Strafverfolgungsbehörden bislang nur sehr zurückhaltend in Anspruch genommen.

Auf eine in Vorbereitung der Konferenz in Sesimbra durchgeführte Umfrage hinsichtlich Verzögerungen von mehr als einem Jahr bei der Erledigung von in das Ausland gerichteten Rechtshilfeersuchen in OK-Verfahren haben von 16 StAen, die die Anfrage beantwortet haben, 15 „Fehlanzeige“ erstattet.

Lediglich die StA Köln berichtete von einem nach Spanien gerichteten Ersuchen aus Dezember 1997 in einem BtM-Verfahren, das bisher trotz Erinnerungen nicht beantwortet worden ist und in dem um Informationen aus einem Parallelverfahren in Spanien gebeten wurde.

Ich habe mich deshalb Mitte Mai dieses Jahres mittels in englischer Sprache gehaltenem Telefax an die zuständige spanische Kontaktstelle gewandt und bereits am nächsten Tag die Antwort erhalten, der dortige Kollege werde sich umgehend der Sache annehmen.

Vor wenigen Tagen wurde mir per Fax aus Spanien mitgeteilt, das Urteil in dem spanischen Verfahren, aus dem sich die Beantwortung der Fragen der StA Köln ergebe, werde am selben Tage mit normaler Post nach Köln gesandt.

Das Beispiel belegt aus meiner Sicht, dass die Inanspruchnahme des EJN durchaus Erfolg versprechend sein kann.

Dazu möchte ich ermuntern.

OSTA Josef Wassen, GStA Düsseldorf

Reichen Sie die
RiStA-Hefte weiter an die
Referendare

Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten für Einsteiger

Nationale und internationale Zusammenarbeit von StA und Polizei

Eines schönen Tages findet Oskar, der freundliche Polizist, am Straßenrand ein hochwertiges Auto mit niederländischen Kennzeichen, das er zur Eigentumssicherung abschleppen lässt. Nach gut zwei Monaten fragt seine lästige Verwaltung wegen der hohen Kosten, wann er über das Auto zu verfügen gedenke. Er stellt fest, dass die niederländische Polizei das Auto in die Siere genannte Fahndung im Schengener Informationssystem (SIS) eingegeben hat, weil das Auto dort vermisst wird. Die Niederlande, denkt er, sind zwar nicht so furchtbar weit weg, aber dort hat er keine Befugnisse, die Justiz muss her und ein feines Rechtshilfeersuchen machen, damit er das Auto loswird. Gedacht, getan, ruft er die zickige StAin Helene an, die gleich jeder nervt, weil sie zuerst die Zuständigkeit prüft. Himmel, ausgerechnet sein Kollege, KOR Bruns vom LKA NRW, hat sie schlaue gemacht, nämlich in der „Streife“, unter „Rechtshilfe im Ermittlungsverfahren“ eine Orientierungshilfe – nicht nur – für Ermittlungsbeamte der Polizei veröffentlicht, die sie im Internet unter www.streife-online.de samt weiteren Infos, Grafiken etc. fand und auf ihren PC downgeladen hat.

So hat sie erfahren, dass nunmehr die Bewilligungskompetenz für aus dem Ausland eingehende Ersuchen benachbarter niederländischer Polizeibehörden im Grenzgebiet und eigene ausgehende Ersuchen an benachbarte niederländische und belgische Polizeibehörden bei den Kreispolizeibehörden Aachen, Euskirchen, Heinsberg, Düren, Mönchengladbach, Viersen, Krefeld, Kleve, Wesel, Münster, Borken, Coesfeld und Steinfurt liegt, sofern es um Erkenntnisfragen aus polizeilichen Datenbanken, Halterfeststellungen oder Fahrerermittlungen, Führerscheinanfragen, Aufenthaltsfeststellungen, Feststellungen von Telekommunikations-Anschlussinhabern, Identitäts- und Spurenfeststellungen, Verkaufswegfeststellung bezüglich Waffen und Kfz sowie Feststellungen der Aussagebereitschaft von Zeugen zur Vorbereitung eines justiziellen Rechtshilfeersuchens geht.

Für die übrigen Ersuchen, die Polizeibehörden aus NRW im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht stellen dürfen, hat das LKA NW die Bewilligungskompetenz.

Jedenfalls ist es Oskars Aufgabe, bei seinem Kollegen Boudewijn in den NL nachzufragen, wem das Auto gehört etc. Nach einigem Hin und Her stellt sich heraus, dass dieser großes Interesse an dem Wagen hat: Er gehörte nämlich dem Opfer eines Tötungsdelikts und weist möglicherweise

Spuren und Sachen der Täter auf. Boudewijn informiert nun den verdienten Officier van Justitie (StA) Pieter. Er setzt sich sofort unmittelbar mit der deutschen StAin Helene in Verbindung. Sie hat als Rechtshilfedezernentin – o Wunder – gerade ihren dritten Auffrischkurs für europäische Rechtssprache hinter sich und radebrecht mit ihm um die Wette. Da sie ihn verstehen will, wird ihr rasch klar, dass er die Spuren und Sachen aus dem Auto für seine Haftsache gegen die Tatverdächtigen rasch braucht. Sie spricht mit ihm den Inhalt seines Ersuchens ab, das kurz darauf per Fax bei ihr eintrifft.

Es wäre viel zu einfach, wenn sie über die Herausgabe jetzt einfach entscheiden dürfte: Egal, wie eilig es der ausländische Kollege hat, um einen Bericht an den Generalstaatsanwalt kommt sie nicht herum. So verfasst sie rasch den Entwurf, bringt ihn dem Abteilungsleiter, dann dem Behördenleiter ... Wenn die Kanzlei dann die Änderungen eingefügt und die Reinschrift beglaubigt hat, geht der Bericht per Fax zum GStA. Dort fasst sich erst der tüchtige Dezernent Johannes damit, dann zeichnet der Abteilungsleiter die Herausgabebestimmung, die per Fax an die StA geht.

Keine Bange, das klappt viel schneller, als es sich hier anhört. Und schon darf der deutsche Polizist Oskar dem niederländischen Kollegen Boudewijn das Spurenmaterial und die Sachen übersenden.

Aber das Auto steht immer noch da und verursacht Kosten. Braucht es die Justiz in den NL als Beweismittel, verfasst Pieter erneut ein Rechtshilfeersuchen, diesmal auf Herausgabe des Pkw, ... und weiter s.o., dann kann Oskar das Auto demnächst an Boudewijn übergeben.

Wird es nicht mehr als Beweismittel benötigt, ist es Oskars Aufgabe, die Eigentumsverhältnisse (z. B. Erben/Leasingunternehmen) zu klären und – wie bei einem „deutschen“ Auto – über die Herausgabe an den Berechtigten zu entscheiden.

Nach der Prozedur teilte er Helene fröhlich mit: Hätte ich gewusst, was die Rechtshilfe für einen Aufwand macht, hätte ich das Auto gleich an ... herausgegeben.

Dabei erkennt er natürlich, dass das Europa ohne Grenzen zwar für Straftäter gilt, die weitgehend Personenkontrollen nicht mehr zu fürchten brauchen, weil sie weggefallen sind, aber nicht für ihn und StAin Helene. Die hoheitlichen Befugnisse der Justiz- und Polizeibehörden zur Strafverfolgung beschränken sich auf das eigene Staatsgebiet, sie müssen die Souveränitätsrechte der Nachbarstaaten respektieren.

Aus dem Inhalt

Justiz in Europa 2000	
– Kontaktstelle des EJN	1
– Zusammenarbeit von StA + Polizei	3
– Kürzere Verfahren – eine Illusion	4
– Im Osten viel Neues	4

Aus der Arbeit des Vorstandes	5
Zu Anforderungsprofilen und Beurteilungen	6
Schlichtungsgesetz ab 1. 10. 2000	8
Zur Koalitionsvereinbarung NW	10
Fachtagung für Staatsanwälte	11
Links fürs Internet	15

Die Mitglieder des
Hauptpersonalrates der Staatsanwälte 16

ROBEN

Elegante Einzelanfertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität

Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundungsbeamte und Ständesbeamte

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Muster an
Mundsbürger Damm 32
22087 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22
eMail: eggerthamburg@nikocity.de

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Dr. Harald Hemmer (RLG); Dr. Martin Kessen (R); Werner Meier (RAG); Anette Milk (StAin); Lars Mückner (R); Lydia Niewerth (DinAG); Stefanie Rüntz (RinAG); Klaus Rupprecht (RAG); Reinhard Schaffer (RAG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG); Manfred Wucherplennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 27B, 40231 Düsseldorf, Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Udo Najorka
Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-506, Anzeigenartik Nr. 15

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Weil in Europa kriminelle Organisationen und Straftäter diesen Zustand zu nutzen wissen, müssen zunehmend StAe und Polizeibeamte die im internationalen Rechtshilfeverkehr geltenden zahlreichen zwingend einzuhaltenden formellen und materiellen Vorschriften kennen. Diese bilden inzwischen einen kaum durchschaubaren Dschungel.

Einen gewissen Dschungelführer hat RBGH a. D. Wolfgang Schomburg in NJW 2000, S. 340 veröffentlicht. Er steht übrigens auch allen Teilnehmern der Fachta-

gung für StAe des DRB am 24./25. Nov. 2000 in Berlin als Referent für „Rechtshilfe in Strafsachen“ zur Verfügung.

Und vielleicht treffen sich auch Oskar und Helene demnächst bei einer gemeinsamen Fortbildungsveranstaltung des JM und des IM gemäß der Richtlinie für die Zusammenarbeit von StA und Polizei vom 1. 8. 1999, um über die „Allgemeine Kontaktpflege“ hinaus ihre Kompetenz in Sachen internationale Rechtshilfe zu erweitern – in Neuss oder Recklinghausen?

Kürzere Verfahren – eine Illusion!

Viele Strafprozesse dauern zu lange, sodass Reformmaßnahmen geboten erscheinen, hieß es auf dem 60. Deutschen Juristentag im Jahr 1994 in Münster. Die Versammlung von Juristen, namentlich von Professoren, Rechtsanwältinnen, Richtern, Staatsanwälten, Referendaren und Studenten, beschloss nach ausführlichen Vorträgen und Diskussionen Änderungen mit dem Ziel der Beschleunigung. Die von dem Gutachter Prof. Dr. Gössel formulierte These 1 fand eine überwältigende Mehrheit. Sie lautet: Schon das Beschleunigungsgebot des Art. 6 Abs. 1 MRK zwingt dazu, Strafverfahren in der kürzest möglichen Zeit unter Beachtung aller sonstigen rechtsstaatlichen Grundsätze durchzuführen; die mit jedem Strafverfahren für den Beschuldigten verbundenen Belastungen dürfen nicht länger als unbedingt nötig aufrechterhalten bleiben.

Doch der Gesetzgeber hat die Vorschläge bisher nicht aufgenommen, obwohl die Justizminister bereits im Mai 1994 auf ihrer 65. Konferenz u. a. eine Verfahrensbeschleunigung gefordert hatten. Im Sommer des Jahres 1997 wurde eine öffentliche Diskussion über den Zustand der inneren Sicherheit in Deutschland geführt. Darin warf der Bundesinnenminister der Justiz vor, sie erfülle ihren „Sicherheitsauftrag“ nicht; sie arbeite zu langsam und strafe zu milde. Der Deutsche Richterbund antwortete mit einer Presseerklärung vom 19. September 1997 (DRiZ 1997, 451). Er wies darauf hin, dass die durchschnittliche Dauer eines Strafverfahrens vor dem Amtsgericht (dort werden 98 % aller Strafverfahren entschieden) im Jahre 1995 bei 4,4 Monaten lag. Mehr als die Hälfte der Verfahren werde sogar in weniger als drei Monaten abgeschlossen. Diese Situation hat sich bis heute im Grunde nicht verändert, jedoch werden aufgrund der zum 1.4.1993 in Kraft getretenen Reform immer umfangreichere Strafverfahren beim Strafrichter angeklagt.

Im Sommer dieses Jahres sollen Eckpunkte einer Reform der Rechtsmittel in Strafsachen durch das Bundesministerium der Justiz bekannt gegeben werden. Ob sie der Beschleunigung dienen und ob sie dem Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes folgen,

dem der Bundesvorstand mit der Maßgabe zugestimmt hat, dass die Rechtsmittelinstantz gegenüber den Strafurteilen der Amtsgerichte bei den Landgerichten angesiedelt sein soll, bleibt abzuwarten.

Auch bei der Diskussion der Reform des Zivilprozesses spielen mit dem Anliegen, ihn „effizienter“ zu gestalten, Beschleunigungstendenzen eine Rolle. Die aus der Praxis vorgelegten zahlreichen Berichte widerlegen indes die Auffassung, dass mit der Zuständigkeit des originären Einzelrichters schnellere Verfahrensabläufe zu erwarten sind. Der jetzt eingebrachte Gesetzesentwurf hat diesen Bedenken nicht Rechnung getragen. Nach dem „Praxistest“ im Mai 2000 in der Justizakademie Recklinghausen ist vielmehr zu befürchten, dass die Verfahren länger dauern, weil sie mehr Aufwand erfordern.

Wer gleichwohl von der Justiz fordert, dass ihre Verfahren entschieden schneller abgewickelt werden sollen, hat die Darlegungs- und Beweislast dafür, auf welche Weise und mit welchen Konsequenzen dies möglich ist. Die Dauer gerichtlicher Prozesse wird wesentlich dadurch bestimmt, dass komplizierte Sachverhalte, an deren Klärung die Beteiligten mit unterschiedlichen Interessen mitwirken, erfasst und mündlich erörtert werden müssen.

Wer den kurzen Prozess will, muss die Zeit des Aktenstudiums oder die Zeit der Erörterung mit den Betroffenen kürzen. Diese Konsequenz will aber offensichtlich niemand ziehen. Der Rechtsstaat verpflichtet nämlich Richter und Staatsanwälte zur Gründlichkeit und Wahrung des rechtlichen Gehörs. Gleichwohl gibt es zahlreiche Vorschläge, wie einzelne die Verfahren störende oder verlängernde Gesetzesbestimmungen geändert werden sollten. Deshalb sind Richter und Staatsanwälte an der Diskussion und Umsetzung ihrer Vorschläge interessiert. Leider müssen sie befürchten, dass nicht ihre Erfahrungen, sondern praxisfremde Vorstellungen in die Prozessordnungen geschrieben werden. Die beliebte Formel, alles „schneller, besser und billiger“ zu machen, wird sich nicht umsetzen lassen. **Johannes Nüsse**

Im Osten viel Neues

Im Osten tut sich was: die EU-Beitrittskandidaten Mittel- und Osteuropas arbeiten mit Hochdruck an der Anpassung ihres nationalen Rechts an die westlichen Standards und vielfältigen EU-Richtlinien zur Erfüllung der „Kopenhagener Kriterien“, die einem Beitritt vorangehen muss. Diese Umformung begann bereits Anfang der 90er-Jahre mit der Neuordnung des Privateigentums, ging über die Schaffung modernen Gesellschafts- und Handelsrechts und hört mit dem Versuch der Einführung einer effektiven Zwangsvollstreckung oder eines Handelsregisters noch lange nicht auf.

Dass die Umwandlung ganzer Rechtssysteme sowie der Justizstrukturen verschiedene Schwierigkeiten aufwirft, ist offensichtlich. Die Gefahr, dass neue und – im Hinblick auf den ins Auge gefassten Beitrittszeitpunkt – hastig verabschiedete Gesetze nicht in den Gesamtzusammenhang passen, ist enorm. So wird denn auch vor allem versucht, an eine vorsozialistische Rechtskultur anzuknüpfen, die in den meisten Staaten französisch (z. B. in Polen) oder deutsch geprägt ist. So ähnelt etwa das ungarische Gesellschaftsrecht stark dem deutschen Vorbild. Während aber die Tschechische Republik historisch ein ebenfalls eher deutsch/österreichisch geprägtes Zivilrecht hat, ist nun eine Neuordnung des Zwangsvollstreckungsrechtes geplant, dessen Bild des Gerichtsvollziehers sich eng an den französischen „huissier“ als eines nicht beamteten, sondern freiberuflich, aufgrund eines Vertrages mit dem Gläubiger tätigen und mit weitreichender Selbstständigkeit ausgestatteten Vollziehungsorgans anlehnt. Inwieweit sich dies mit dem immer noch vornehmlich der österreichischen Rechts-tradition entsprechenden Zivilprozessrecht vertragen würde, bleibt abzuwarten.

Nicht unbedingt vereinfacht wird der Umbau dadurch, dass Scharen von Beratern aller westlicher Länder, vor allem aus der EU und den USA in die mittel- und osteuropäischen Staaten strömen, um dort mehr oder weniger wohlgemeinten Rat und Hilfe anzubieten. Solcher ist zwar grundsätzlich willkommen, jedoch wird auch befürchtet, dass einzelne dieser Berater ihre Aufgabe vornehmlich darin sehen, insbesondere im Bereich des Wirtschaftsrechtes ihr eigenes System zu verbreiten, um so den Boden für die heimische Industrie vorzubereiten. Die Errichtung einer Filiale oder eines Tochterunternehmens im Ausland fällt einem Firmenchef umso leichter, wenn er die Bilanzen nach denselben Regeln erstellen kann wie im Ursprungsland.

In einigen Punkten bestehen auch Vorbehalte der mittel- und osteuropäischen Staaten gegen eine bedingungslose Anpassung an EU-Normen. Dies betrifft vor allem den freien Grundstücksverkehr. Zu groß ist die Angst, dass reiche Westeuropäer gehobene Grundstückslagen, etwa an Seeufern und

an der Küste, komplett als Feriendomizile aufkaufen, die Grundstückspreise in die Höhe treiben und die einheimische Bevölkerung verdrängen. Polen besteht daher auf langen Übergangsfristen von bis zu 20 Jahren ab dem Beitritt zur Europäischen Union, wobei – wie auch in Ungarn – auch landwirtschaftlich genutzte Flächen vor dem Ausverkauf gesichert werden sollen.

Die besten Gesetze nutzen auch nicht viel, sofern sich die hieraus folgenden Rechte nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens umsetzen lassen. Dies wiederum hängt von einer gut funktionierenden und in der Anwendung des Rechts ausgebildeten Staatsverwaltung und Justiz ab. In diesem Bereich besteht zum Teil noch großer Nachholbedarf. Zu sozialistischen Zeiten war die Justiz kein Hätschelkind der Staatsmacht; von einer Unabhängigkeit der Richter ganz zu schweigen. Viele Gerichte sind dementsprechend sachlich mangelhaft ausgestattet und personell unterbesetzt. Es bedarf daher der Neudefinition der Stellung von Richtern und Staatsanwälten innerhalb der Rechtspflege, einer Umorganisation der Gerichte, etwa durch Einführung einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Fort- und Ausbildung in allen Bereichen und der Schaffung einer effizienten Zwangsvollstreckung. In Ungarn ist bereits nach italienischem Vorbild die Justiz mit einer weitreichenden Selbstverwaltung ausgestattet worden. Ein Landesjustizrat, dessen Mitglieder mehrheitlich von der Richterschaft gewählt werden, ist zuständig für die gesamte Justizverwaltung einschließlich der Budgetverwaltung und aller Personalentscheidungen mit Ausnahme der Einstellung von Richtern.

Aber nicht nur bei der äußeren Organisationsform, sondern auch in den Köpfen gibt es noch Handlungsbedarf. Nicht überall herrscht die uns geläufige Vorstellung, dass

„Mehr Prozess – Weniger Recht“

Podium:

Gero Debusmann

Präsident des Oberlandesgerichts, Hamm

Dr. Georg Linden

Ministerialdirigent, Düsseldorf

Grußworte:

Jochen Dieckmann

Justizminister des Landes NW

Rainer Voss

Vorsitzender des Bundesverbandes des DRB

Landesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, im Hotel Oldentruper Hof, Niedernholz 2, 33699 Bielefeld

Freitag, 1. September 2000, 10.00 Uhr

geschriebenes Recht denn auch beachtet werden muss. Vielmehr gibt es verbreitet zwei Rechtssysteme: das geschriebene Gesetz und die tatsächliche Ausführung. Wer „sein Recht“ durchsetzen will, sollte besser mit beiden Materien vertraut sein.

Angesichts all dieser Widrigkeiten mag man kaum glauben, dass die ersten mittel- und osteuropäischen Staaten bereits in wenigen Jahren beitragsfähig sein sollen. Aber die Probleme werden mit großem Engagement in Angriff genommen, viele Bereiche sind bereits angeglichen, andere werden in

Aus der Arbeit des Vorstandes

Richterbund wieder Spitze

In der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes vom 19. Juni 2000 in Hamm wurde das Ergebnis der Wahlen zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte mit großer Zufriedenheit zur Kenntnis genommen. Denn die Liste des Richterbundes als Verband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gewann wieder die absolute Mehrheit in diesem Gremium mit sieben von dreizehn Sitzen. Die einzelnen Räte auf der Ebene des Justizministeriums und der drei Generalstaatsanwaltschaften haben sich inzwischen konstituiert und ihre Vorsitzenden und Stellvertreter gewählt.

Das von der stellv. Landesvorsitzenden Roswitha Müller-Piepenkötter (Düsseldorf) erarbeitete Konzept, das die Leitgedanken des DRB NW zu Anforderungsprofilen und Beurteilungen für Ri + StA enthält, wurde als Diskussionspapier beschlossen und dem Gesamtvorstand zur Stellungnahme zugeleitet (s. S. 6 und RiStA 3/00, S. 2).

Der Landesvorsitzende Nüsse berichtete über die weiteren Veranstaltungen, die sich mit der Kritik an dem Reformwerk „neue ZPO“ des BMJ befassten, so die Versammlung der 24 OLG-Präsidenten in München, der Deutsche Anwaltstag in Berlin, die Tagung der Haupttrichterräte Deutschlands in Wustrau und die Bezirksgruppenversammlung Hamm unter Beteiligung des MdB van Essen.

Aus dem Ministerium war zu hören, dass für die im Herbst avisierte Kabinettsvorlage

naher Zukunft folgen. Da bleibt nur zu hoffen, dass die EU bis dahin ihre eigenen Hausaufgaben gemacht hat und ihrerseits fit ist für die Aufnahme der neuen Mitglieder. Denkt man an die Fragen, die sich für die Verteilung der Agrarbeihilfen und der Mittel für Strukturförderung infolge des Beitrittes mehrerer relativ armer, landwirtschaftlich orientierter Staaten stellen und an die notwendige Neuverteilung von Stimmen im EU-Rat und Sitzen im EU-Parlament, so mag man kaum glauben, dass die EU bereits in wenigen Jahren erweiterungsfähig sein soll. Es bleibt spannend.

Veränderungen überlegt würden, die die Hinweispflicht des neuen § 139 ZPO und das Annahmeverfahren bei Berufungen betreffen. Außerdem werde noch über eine Zurückstellung der Neuerungen zu den GVG-Bestimmungen nachgedacht, sodass die Verfahren in der II. Instanz nicht generell zum OLG gehen müssten.

Es erscheint zweifelhaft, inwieweit dies noch aktuell ist, nachdem am 7. Juli überraschend eine Novelle durch die Fraktionen der SPD und Bündnis/Grünen in den Bundestag eingebracht worden ist. Oder sollte dieses Vorgehen ein Ablenkungsmanöver der BJMin sein, um im Herbst eine neue Vorlage mit dann kleinen Zugeständnissen durchsetzen zu können?

Zur Reform des Strafverfahrens verwies Nüsse auf das Anwaltsblatt 5/00, das als Sonderheft die Überlegungen des Anwalts-tages zusammenfasst. Die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes ist ausführlich DRiZ 5/00 von Kintzi beschrieben. Die der Stellungnahme zugrundeliegenden Überlegungen der Großen Strafrechtskommission sind außerdem in RiStA 5/99 dargestellt. Für die Delegierten der LVV in Bielefeld am 1. 9. 2000 stehen somit genügend Informationen zu diesem Thema vorweg zur Verfügung.

Zu dieser Veranstaltung, die weiter vorbereitet wurde, finden Sie die Tagesordnung in diesem Heft. JM Jochen Dieckmann und der Bundesvorsitzende Rainer Voss haben ihr Erscheinen zugesagt und werden Grußworte sprechen.

Der Glaube an das Gute im Menschen

Der Untertitel zu diesem Thema könnte lauten: Oder von der Mehrarbeit des Zivilrichters, dieses Gute herauszufinden

Mit einem Gesetzesentwurf, der noch vor der Sommerpause durch die rot/grüne Koalition in den Bundestag eingebracht worden ist, wird wieder einmal nach dem Grundsatz „Kosten keine“ vorgegangen.

Denn dieser Satz steht immer unter den Re-

formvorschlägen, wenn der Bund nicht mit Mehrkosten belastet wird, ohne Rücksicht darauf, inwieweit die Bundesländer unter der neuen Kostenlast in die Knie gehen. Das Gleiche gilt allerdings auch, wenn die bisherige Zahl der Bearbeiter nicht aufgestockt bzw. eine Umverteilung des Personals nicht durchgeführt werden soll oder wegen der Aufgabensituation nicht durchführbar erscheint.

Bisher lebte der Zivilprozess vom Beibringungsgrundsatz, den die Parteien bzw. ihre Anwälte ausfüllten. Sie gaben die Tatsachen an, über die das Zivilgericht entscheiden sollte. Auch dabei war es selbstverständlich, dass das Gericht Unverständnis und gegensätzlichen Vortrag einer Partei aufklärte und versuchte, den Prozess gütlich zu beenden. Diese Praxis hat sich bewährt, wie die Zahl von rund 90% der Verfahren zeigt, die in erster Instanz rechtskräftig beendet werden. Für diese Verfahrensweise sprechen auch die Erledigungszahlen. Denn nur schnelles Recht ist gutes Recht, und in erster Instanz wird vielfach schon nach nur wenigen Monaten entschieden, insbesondere wenn keine Beweisaufnahme ansteht.

Diese Verfahrensweisen und Erkenntnisse beruhen auch auf dem Umstand, dass vielfach auch aussichtslose Klagen eingereicht werden und eine Partei trotz anwaltlicher Beratung oder richterlicher Hinweise nicht bereit ist, von ihrem Vorgehen abzulassen. Hier anzusetzen und Änderungen zu erreichen, ist allein mit der Reform der Prozessregeln nicht möglich. Wer erst einmal den Weg zum Gericht eingeschlagen hat, ist nur selten bereit, sich vom Urteil abbringen zu lassen. Ein aufgezwungener Vergleich befriedet dann nicht. Denn die Partei hat vielfach nicht die Absicht, sich mit dem Gegner nach Prozessende noch zusammenzusetzen. („Da kauf' ich nicht mehr ein!“) Es besteht andererseits die Gefahr, berechnete Ansprüche zu verkürzen, wenn einer Partei, die den Prozess aller Voraussicht nach gewinnen wird, ein Vergleich nahe gelegt wird.

Wer den Richter verpflichtet, die Hinweispflichten auszudehnen, verlängert den Prozess. Denn wenn der Richter nicht erst im Urteil seine endgültige Meinung deutlich machen soll, gibt man den Parteien Gelegenheit, auch in aussichtslosen Streitigkeiten weitere Einwendungen vorzubringen. Kein Anwalt kann – schon wegen der Regresspflicht – in Zukunft auf einen Zeugen- oder Sachverständigen-Beweis verzichten. Die Erfolglosigkeit des Beweismittels muss gerichtlich festgestellt werden. Die Zahl der zu benennenden Zeugen wird schon von daher wachsen müssen. Verzicht auf die Anhörung eines Zeugen kann sich kein Anwalt mehr leisten. Ein solches Beweisangebot kann nicht übergangen werden. Somit wird sich auch das Prozessklima ändern – nicht in Richtung einer Streitschlichtung! Prozessmethoden der Strafverteidiger werden Eingang in den Zivilprozess finden.

Wer mit der gegnerischen Partei nicht auf Dauer verbunden ist (wie etwa im Arbeitsrecht), geht nicht mit positiven Bindungen und Gefühlen für diesen Gegner, sondern nach der Prämisse vor: „Ich will mein Recht!“ Er will also den Rechtsstreit nicht verbal ausdiskutieren, sondern entscheiden lassen – nach Kohlhaas' Mentalität vieler Bürger oft bis zum bitteren Ende.

Diskussionspapier

Leitgedanken des Deutschen Richterbundes, Landesverband NW, zu Anforderungsprofilen und Beurteilungen

Der Geschäftsführende Vorstand hat am 19. 5. 2000 folgende Diskussionsvorlage für den Gesamtvorstand beschlossen:

Es ist nicht Aufgabe des DRB, Anforderungsprofile und Beurteilungskriterien zu entwickeln. Es sollen einige Grundsätze aufgestellt werden, die bei der Erstellung von Anforderungsprofilen für Richter- und Staatsanwaltsämter und Beurteilungsrichtlinien für Richterinnen und von Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beachtet werden müssen:

1. Die rechtsprechende Gewalt ist durch das Grundgesetz den Richtern anvertraut. Im Rahmen des Ermittlungs- und Strafverfahrens hat die Staatsanwaltschaft über das Legalitätsprinzip, die Einhaltung der Grundrechte und der Rechtsgarantien des Art. 104 GG zu wachen. Dieser grundgesetzlichen Stellung müssen die Kriterien in Anforderungsprofilen und Beurteilungen

richtlinien angemessen sein. Neben der fachlichen Kompetenz ist deshalb auf das Amtsverständnis Wert zu legen.

2. Das Amt des Richters ist, anders als Beamtenämter, nicht durch die Zuweisung inhaltlich festliegender und sachlich beschränkter Aufgaben gekennzeichnet und begrenzt. Es umfasst vielmehr im Grundsatz alle Aufgaben, die der Gerichtsbarkeit, welcher der Richter zugehört, sachlich gestellt und von dem Gericht zu erfüllen sind, dem der Richter angehört. Die bei den Gerichten herkömmlicherweise bestehende Arbeitsteilung schränkt den Umfang und Verantwortungsbereich des Richteramtes nicht ein (BGH NJW 1987/1199). Dies gilt uneingeschränkt auch für das Amt des Staatsanwalts. Diese Führungsfunktion muss in Anforderungsprofilen klar zum Ausdruck kommen.

3. Die Justizgewährungspflicht obliegt jedem einzelnen Richter und Staatsanwalt in eigener Verantwortung. Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungsmüssen die Grundbedingungen richterlicher Unabhängigkeit und die Gleichwertigkeit aller Richterämter in der Rechtsprechung ebenso wie die Eigenverantwortung jedes Staatsanwalts in seiner Bindung an das Gesetz sowie das Legalitätsprinzip adäquat darstellen.

4. Rechtsprechende Tätigkeit verlangt neben fundierten Rechtskenntnissen und der Fähigkeit zur Erschließung neuer Rechtsgebiete umfassendes Verständnis für alle Lebensbereiche und die Fähigkeit, soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge nachzuvollziehen und Sachverständigengutachten aus ganz verschiedenen Spezialbereichen kritisch zu würdigen. Die Darstellung der geforderten fachlichen und allgemeinen intellektuellen Fähigkeiten muss dem gerecht werden.

*Sie verstehen es glänzend,
andere zu motivieren*

5. Die Ergebnisse richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Handelns müssen für die Verfahrensbeteiligten überzeugend sein. Dies verlangt nicht nur die Fähigkeit, einen Sachverhalt richtig zu erfassen und rechtlich zutreffend zu würdigen. Ebenso unentbehrlich sind kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Prozessbeteiligten und bei der Erarbeitung und Darstellung der Entscheidungen. Anforderungsprofile müssen die dafür erforderlichen Befähigungen – Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen, Auffassungsgabe, Überzeugungskraft, Durchsetzungsvermögen, persönliche Ausstrahlung – in ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenwirken aufzeigen.

6. Die Arbeit des Richters und Staatsanwalts lässt sich nicht durch Verwaltungsvorschriften und Anordnungen in ihrem Ablauf reglementieren. Jeder Richter und

Beamendarlehen
Festzins ab 5,95% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 175.000,- DM. Auszahlung ab 100%. Zins fest für gesamte Laufzeit: 12-20 Jahre.
effekt. Jahreszins ab 6,53%

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L. Laufz. 20 J., Zins 6,35%, 96%, Ausz. Eff. 6,97%
40.000,- mtl. Zins + LV DM 359,15
175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.562,30

• **Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 240,- Laufzeit: 120 Mon. Anfänglicher Effi-Zins: 7,99%.

• **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**
• günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot und Hotline
044 08/93 82-0

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
27798 Hude · Lupinenweg 3
Fax 044 08/93 82-19

ROBEN
Für alle Richter, Anwälte und Protokollführer
IN EDLER VERARBEITUNG!
Einmalig !!!
13 verschiedene Top-Stoffqualitäten.
Konfektionsgrößen u. Maßanfertigung zu gleichen Preisen ab 345,- DM netto + ges. MwSt.
Bitte Angebot mit Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. Jul. Asmann
☎ (02351) 22492
Telefax (02351) 380866
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

Dem Wald helfen mit Bußgeldern!
Die Stiftung Wald in Not fördert die Erhaltung und Vermehrung des Waldes.
Ein Beitrag zum Schutz von Umwelt und Klima.



STIFTUNG WALD IN NOT
53175 Bonn, Godesberger Allee 142-148
www.wald-in-not.de
Konto-Nr. 52100, Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00

JusCouture
Vasfi Bilaloglu · 14050 Berlin

Roben für Richter
Advoline Classic DM 231,90 (DM 269,-)
Roben für Protokollführer
Advoline Standard DM 231,90 (DM 269,-)

Preis in Klammern incl. MwSt. und Versandkosten.
14 Tage Rückgaberecht. Maßanfertigung möglich.
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.
030-30614204 Fax 030-30614205
<http://www.juscouture.de>

GELD FÜR BEAMTE und ANGESTELLTE
im öffentlichen Dienst (Voraussetzung: Unkündbarkeit)

MASELBANK
Seit 35 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

LANGFRISTIGE DARLEHEN
bis DM 250.000,- * Laufzeiten bis 25 Jahre

RATENKREDITE Laufzeiten bis 84 Monate

auch für kostensparende **UMSCHULDUNGEN**

MASEL BANK Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0

- SPEZIALBANK -
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstig ab 5,45%, ab 6,25% an
Hypotheken- & Beamendarlehensdiscounter

Beamendarlehen ab Nominal 5,45% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 6,25% 12 Jahre, z. B. a.L. od. DO-Angest., 35 Jahre, 12 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mtl. *630,- DM, bei 120.000,- DM, *1260,- DM Rate, *jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Superangebote auch zu Lfz. 20 Jahre und 25 Jahre. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 5,3%, 100% Auszahlung, 5 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 5,5%. Auch Superangebote zu 10 J., 15 J., 30 J. fest, Beleihung max. 100%. Nachrangig auch über 100%. Schulafreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsver-sicherung. Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/ö.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr – testen auch Sie unsere Leistungsfähigkeit.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ DM
Name: _____ ohne zusätzliche Vermittlungskosten
Straße: _____ Beraterkompetenz mit über 30jähriger Erfahrung
Ort: _____ Internet: www.ak-finanz.de

Darlehenspartner für öffentlich Bedienstete und Beamte, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen,
Faxabruf: (06 21) 62 86 09, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.
Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice z. Nulltarif. Info per Post/Tel.

Info und Sofortangebote
unter Servicenummer
0800/1000 500
Zum Nulltarif!

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN
Justiz-Versicherungskasse
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –

Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag

Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23, Fax (02 21) 71 21 613

Staatsanwalt ist für angemessene und zügige Erledigung der ihm gestellten Aufgaben selbst verantwortlich. Dies stellt hohe Anforderungen an Verantwortungsbewusstsein, Selbstdisziplin, Einsatzbereitschaft und Selbstorganisation, die sich in der Gesamtpersönlichkeit des Richters und Staatsanwalts darstellen müssen und durch eng gefasste Einzelmerkmale nicht adäquat abgebildet werden können.

7. Der Gefahr, dass Anforderungsprofile durch zu stringente Kriterien nachteilig sein können und der komplexen Aufgabenstellung nicht gerecht werden, ist nicht nur

durch allgemeine Hinweise, sondern durch die Fassung von Anforderungsprofilen und Beurteilungsrichtlinien entgegenzuwirken.

Punktuale Darstellungen einzelner als unverzichtbar oder wesentlich gewichteter Merkmale („hat eine gute Auffassungsgabe“, „ist fleißig“, „übt Selbstdisziplin“) verbieten sich ebenso wie notenmäßige Bewertungen einzelner Merkmale und eine Addition mit Gesamtpunktzahlen. Einzelne Merkmale dürfen nur Leitz Gesichtspunkte sein, entscheidend ist immer die Richter-/Staatsanwaltpersönlichkeit, die ein Amt auszufüllen vermag.

Schlichtungsgesetz gilt ab 1. Oktober 2000

Klage vor dem Amtsgericht hat neue Zulässigkeitsvoraussetzung

Am 9. 5. 2000 ist für NW das Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO verabschiedet worden (Gütestellen- und Schlichtungsgesetz, GüSchlG NW, GVBl. NW Nr. 32 v. 6. 6. 2000, S. 476 ff.). Neben Änderungen betreffend die Regelungen zu den Gütestellen wird eine neue Zulässigkeitsvoraussetzung geschaffen, nämlich der Nachweis der Erfolglosigkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung vor einer Schlichtungsstelle (Güteversuch).

Wegen der großen Bedeutung für die Praxis weist RiStA nach dem ausführlichen Bericht in Heft 2/00, S. 12 auf die Auswirkungen der Gesetzesänderung für Zivilverfahren bei den Amtsgerichten hin. Die Kernvorschriften sind Art. 1 §§ 10 ff. GüSchlG, die gem. Art. 3 am 1. Oktober 2000 in Kraft treten.

Der erfolglose Schlichtungsversuch ist ab 1. Oktober 2000 Zulässigkeitsvoraussetzung in Verfahren betreffend

1. vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 1 200,- DM,
2. Nachbarschaftsstreitigkeiten (ausgenommen gewerbliche Betriebe) nach den §§ 906, 910, 911, und 923 BGB und dem Nachbarrechtsgesetz NW
3. Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Voraussetzung für die Erforderlichkeit des Güteversuchs ist, dass beide Parteien ihren Wohnort oder einen Sitz bzw. eine Niederlassung im Bezirk des Landgerichts haben (§ 11).

Nicht erforderlich ist der Güteversuch gem. § 10 II GüSchlG bei:

- Nr. 1 Klagen nach §§ 323, 324, 328 ZPO, Widerklagen oder fristgebundene Klagen;
- Nr. 2 Klagen in Familiensachen (§§ 606, 621 ZPO);

- Nr. 3 Wiederaufnahmeverfahren;
- Nr. 4 Ansprüchen, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden;
- Nr. 5 Durchführung des streitigen Verfahrens nach vorgerichtlichem Mahnverfahren;
- Nr. 6 Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen;
- Nr. 7 Anträgen im Adhäsionsverfahren nach § 404 StPO;
- Nr. 8 Klagen mit vorgeschriebenen Vorverfahren.

Ohne diese Befreiungen ist eine Klage als derzeit unzulässig kostenpflichtig abzuweisen.

Was ist praktisch zu beachten?

Die Hinweispflicht des Gerichts steigt.

Vor Rechtshängigkeit:

Die Geschäftsstelle sollte schon bei der Anforderung des Kostenvorschusses durch Vordrucke auf die Pflicht zum Nachweis der erfolglosen Durchführung des Schlichtungsverfahrens hinweisen, damit nicht die Rechtssuchenden unnötig mit den Kosten einer vermeidbaren Klageabweisung belastet werden.

In der prozessleitenden Verfügung muss das nach § 6 GüSchlG NW zu führende Protokoll über die Schlichtungsverhandlungen angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Klage zulässig ist. Dabei sollte die Schlichtungsstelle und deren Aktenzeichen erfragt werden. (Die Vorlage des Protokolls ist auch sinnvoll, um zwischen schriftlichem Verfahren, schriftlichem Vorverfahren, frühem ersten Termin oder Haupttermin mit vorherigem Sachverständigengutachten oder unmittelbarer Zeugenvernehmung zu entscheiden. Bei der Verfahrenswahl bieten die Gründe des Scheiterns und der übrige Vortrag der Parteien gute Hinweise.)

Neues aus dem Internet

www.roche-lexikon.de

Online-Lexikon medizinischer Fachbegriffe

www.networkworld.de

Lexikon zu Fachbegriffen der Kommunikationstechnik unter knowledge, Online-Lexikon

www.eifler.com/currency/indexq.shtml
Währungsrechner aktuell

Fehlt es an den Zulässigkeitsvoraussetzungen, sollte schon vor der Kosten verursachenden Zustellung der Klager auf die Unzulässigkeit hingewiesen werden.

Nach Rechtshängigkeit:

Die Voraussetzungen für Aussetzung (§§ 148 ff. ZPO) oder Ruhen (§§ 251 f. ZPO) des Verfahrens sind nicht gegeben. Bis zur Antragstellung in der letzten mündlichen Verhandlung muss der Gläubiger nachweisen, das Schlichtungsverfahren erfolglos betrieben zu haben. Auch hier sollte ein Hinweis auf die Möglichkeit der verringerten Kosten durch Klagerücknahme gegeben werden (Anlage 1 zum GKG, dort Nr. 1, 1202).

Findet nach Rechtshängigkeit, aber noch vor der gerichtlichen Antragstellung im Schlichtungsverfahren eine Erledigung durch Streitbeilegung statt, dürfte den Gläubiger die Kostenlast nach § 91 a ZPO treffen. Bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses war die Klage wegen Unzulässigkeit nämlich ohne Aussicht auf Erfolg.

50 Jahre Landesverfassung NW Konflikt und Konsens

Mit obigem Titel widmet die Schriftenreihe des LT NW ihren Band 12 dem Jubiläum.

Die LV NW wurde durch Volksentscheid vom 18. Juni 1950 mit 3 627 054 gegen 2 240 674 Stimmen bei 496 555 ungültigen Stimmzetteln vom Volk gebilligt und trat am 11. Juli 1950 in Kraft.

Die Entstehungsgeschichte der Verfassung, ihr Profil und ihre Entwicklung sind umfassend beschrieben. Die Verfassung wurde geschaffen, um*:

...dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen ...

*- wie es auf dem Deckeinband des 346 Seiten starken Buches, das bei der Landtagsverwaltung NW in Düsseldorf kostenlos bezogen werden kann, auszugsweise aus ihr lautet - (solange der Vorrat reicht)

Das DNSN

Was ist ein DNSN? Statt eines Fett- hat sich das JMin NW selbst ein Desoxyribonukleinsäure-Näpfchen ausgelegt und ist auch prompt hineingetappt. Gemeint ist der Erlass vom 24. 1. 2000 (4100-III A.252) zur praktischen Umsetzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes. In diesem an die Generalstaatsanwälte des Landes gerichteten Erlass heißt es u. a.:

„Untersuchungen von DNA-Speichelproben in Alt- und Neufällen ... bitte ich auch weiterhin ausschließlich von dem Untersuchungsschwerpunkt ‚DNA-Analyse‘ des Landeskriminalamtes vornehmen zu lassen.“

Diese Anweisung richtet sich an den falschen Adressaten: § 81 f. Abs. 1 StPO, auf den § 81 g StPO verweist, bestimmt nämlich, dass solche Untersuchungen nur durch den Richter angeordnet werden dürfen und dieser in seiner schriftlichen Anordnung den zu beauftragenden Sachverständigen bestimmt.

War diese Gesetzeslage dem JM NW nicht bekannt? Wenn nein, so fragt es sich, mit welchem Ziel der erwähnte Erlass ergangen ist. Soll hier etwa die richterliche Unabhängigkeit, die auch die Auswahl des Sachverständigen umfasst, durch die Hintertür beschränkt werden? Wird man dem Staatsanwalt vielleicht vorwerfen, er habe unter Missachtung des Erlasses nicht nachdrücklich genug auf die Auswahl des richtigen Sachverständigen gedrängt? Hofft man vielleicht, der Richter werde gegen seine Überzeugung dem Antrag des Staatsanwalts auch insoweit entsprechen, damit dieser keine Schwierigkeiten bekommt?

Es mag gute Gründe geben, etwa ein Universitätsinstitut mit der Durchführung einer molekulargenetischen Untersuchung zu beauftragen. Abgesehen davon, dass diese die Gutachten in erheblich kürzerer Zeit fertigen dürften als das derzeit chronisch überlastete LKA, kann durch Beauftragung von Sachverständigen aus verschiedenen Schulen der Gefahr wissenschaftlicher Vereinzelung vorgebeugt werden. Im Übrigen würden so auch die rechtsmedizinischen Institute des Landes, denen grobenteils die Auflösung droht, in ihrem Bestand gefestigt und damit eine flächendeckende Versorgung mit Gerichtsmedizinern gesichert werden.

Das mit dem Erlass verfolgte Anliegen hat – zumindest in der Zukunft – durchaus seine Berechtigung. Das Ministerium erwähnt in seinem Erlass, dass derzeit die Kapazitäten des LKA mit Rücksicht auf den vom DNA-Identitätsfeststellungsgesetz verursachten großen Arbeitsanfall verstärkt werden. Wenn alle Rückstände einmal aufgearbeitet sein werden, sollte dort kein Leerlauf entstehen. Zu gegebener Zeit wäre daher u. U. ein dezentraler Hinweis des Justiz- oder Innenministeriums an die Gerichte auf die beim LKA bestehenden Möglichkeiten sinnvoll; er würde sicherlich in der Richterschaft nicht auf taube Ohren stoßen. Möglicherweise wäre ein solches Vorgehen aber auch überflüssig, wenn es sich bis dahin herumgesprochen hätte, dass das LKA Gutachtaufträge schnell und wissenschaftlich fundiert erledigt.

Das Ministerium hätte sich einige Peinlichkeiten ersparen können, wenn es die Personal- und Richterververtretungen angehört hätte. Diese hätten das DNSN sicherlich aus dem Weg geräumt.

Vielleicht wollte es die Gremien auch nicht darauf stoßen, dass es der Innenminister geschafft hat, angesichts des großen vom DNA-Identitätsfeststellungsgesetz verursachten Arbeitsanfalls, die Bereitstellung neuer Stellen bei dem Finanzminister zu erreichen, was dem Justizminister (bislang?) nicht gelungen ist. Dabei verursacht dieses Gesetz bei den Gerichten und insbesondere bei den Staatsanwaltschaften eine massive Mehrarbeit, die mit dem vorhandenen Personal, das ohnehin schon überlastet ist, nicht geleistet werden kann.

Dringend gesucht: Ein Ausbildungsplatz für das Leben!

Für viele ist Hof Fleckenbühl die letzte Chance auf ein Leben ohne Drogen! Sie kommen, rauschgift-, alkohol-, tabletten-süchtig. Viele sind nach vergeblichen Entzugsversuchen und Rückfällen im Teufelskreis der Sucht gefangen – am Leben zerbrochen. Freunde bringen sie, weil sie selbst die Kraft nicht mehr haben.

Um ihnen allen helfen zu können, bitten wir zusätzlich um Ihre Mithilfe. Durch Zuweisung von Geldauflagen können Sie unsere Arbeit unterstützen.

Das Geld hilft, gleich in welcher Höhe. Denn jeder Ausbildungstag auf Hof Fleckenbühl kostet ein paar Mark. Und jeder dieser Tage ist ein unverzichtbarer, bewusster Schritt weg von der Droge!

■ **Schon mit 90 Mark ist ein Hauptschulabschluß finanziert.**
Oft die Voraussetzung für ein Entkommen aus dem Teufelskreis der Droge

■ **Mit 950 Mark ein neuer Arbeitsplatz in der Bäckerei.**
Eine sichere Investition in die Zukunft eines Menschen!

■ **Eine Ausbildung zum Meister kostet komplett 10.000 Mark.**
Ein kleiner Betrag, wenn man bedenkt, dass jeder Meister wieder viele andere ausbilden wird!

Im Namen aller Bewohner von Hof Fleckenbühl und all derer, die in den kommenden Monaten an unsere Tür klopfen: Durch Zuweisung von Geldauflagen können Sie unsere Arbeit zusätzlich unterstützen.

**Spendenkonto 3170900
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 10020500**



Suchthilfe Fleckenbühl e. V. · Hof Fleckenbühl · 35091 Cölbe
Die Suchthilfe Fleckenbühl e.V. ist als gemeinnützig anerkannt.

Justiz 2000 und mehr – der Mensch ist die Hauptsache?

Die Koalitionsvereinbarung von Juni 2000 verspricht den Bürgern von NRW z. B. „die Erhöhung der Haushaltsmittel für Investitionen zur Erhaltung der Landesstraßen und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit“, was sicher nötig ist. Wo aber bleiben entsprechende zusätzliche Haushaltsmittel für die Justiz? Soll im Ernst ohne Bereitstellung zusätzlicher Mittel in absehbarer Zeit „die Ausstattung der Justiz auf den neuesten Stand“ gebracht werden?

Ihre ewige Bescheidenheit und vornehme Zurückhaltung hat die Justiz auf eine Rolle der übermäßigen Sparsamkeit und Kärglichkeit, um nicht zu sagen Schabigkeit der personellen und räumlichen Ausstattung festgelegt. Die gebetsmühlenartige Wiederholung von Schlagwörtern: „effektive Arbeitsabläufe, dezentrale Ressourcenverantwortung, Kosten- und Leistungsrechnung mit Controlling, Deregulierung und Delegation“ allein macht die Justiz keineswegs „schneller, wirkungsvoller und bürgerfreundlicher“.

Zuerst braucht sie schlicht und einfach mehr Personal für die Erledigung der zunehmenden Aufgabenfülle. Ihre deutlich zu kurze Personaldecke ist allgemein bekannt, der Handlungsbedarf an entscheidender Stelle erkannt. Insofern warten wir auf positive Signale!

Seit Jahren sind auch die räumlichen Missstände bekannt und Lösungen in den Schubladen. Controlling der Umsetzung tut Not: Raus mit den Plänen, auf den Tisch mit den Lösungen. So existiert z. B. seit mindestens 1959 (!) ein Plan für die Justiz in Aachen. Dort sollte auf einem Teil des Grundstücks der JVA ein neues Justizgebäude errichtet und mit dem vorhandenen verbunden werden. Vorgesehen waren u. a. neue Sitzungssäle des Landgerichts und Dienstzimmer für StAe. Seither warten alle vergebens – warum?

Sicher, es gibt Neubauten mit viel Komfort, Licht und, und... Aber die Mehrzahl der Justizgebäude hat weder eine genügende Anzahl von Dienstzimmern noch genug Sitzungs-, Besprechungs- und Ausbildungsräume. Personalversammlungen mit allen Bediensteten sind leider unüblich, da räumlich unmöglich, obwohl doch zur Umsetzung von Neu- und Umorganisation dringend erforderlich. Selbst Treffen von größeren Gruppen, z. B. Serviceeinheiten, sind räumlich kaum möglich, wären jedoch der Zusammenarbeit, Information und Motivation selbstverständlich dienlich und dringend erforderlich. Stattdessen wird weiterhin mit schriftlichen Hausverfügungen operiert, anstatt im persönlichen Gespräch Überzeugungsarbeit zu leisten, Fragen zu beantworten, Erfahrungen auszutauschen...

Und dann das leidige Thema „Nebensache“: Es ist kontraproduktiv, Akten zwischen mehreren Gebäuden eines Gerichts/einer StA hin und her zu transportieren, denn langsam, teuer, umständlich. Dieselben Schlaumeier, die den Wachmeisterdienst von Aktentransporten innerhalb der Gebäude sowie von Kurierdiensten zwischen Dienststellen etc. befreien wollen, finden es selbstverständlich, wenn Arbeitseinheiten auf mehrere Gebäude verteilt sind. Wer soll insoweit zukünftig den Transport übernehmen?

Wie schön, dass jetzt die Vollaussstattung mit PCs ins Rollen gekommen ist. Aber wohin mit den Monstern in den häufig viel zu kleinen Dienstzimmern? Etwa auf die längst abgeschriebenen, ohnehin überfüllten Schreibtische? Auf neue ausladende, euphemistisch „Landschaften“ genannte Möbel, die im Zimmer keinen Platz mehr für Beistelltische lassen, die aber für Anhörungen, Vernehmungen, Referendarausbildung etc. dringend benötigt werden?

Natürlich ist dem Server die Kühlanlage zu gönnen. Er ist ja schlau. Wenn es ihm bei 30°C buchstäblich zu heiß wird, stellt er sich einfach ab. Zwar können die Benutzer dann nicht mehr mit ihm arbeiten – aber sie selbst stellen sich nicht ab, ihr Chef gibt ihnen auch nicht hitzefrei, sondern sie arbeiten einfach weiter. Für sie ist keineswegs in Räumen, die sich auf über 30°C erwärmen, eine „Kühlanlage“ vorgesehen, selbst die oft ausreichenden Außenlamellen sind zu teuer. Es ist nur ein Mensch und keine teure Maschine.

RiStA wird Ihre räumlichen Probleme aufgreifen und auf Lösung drängen. Schicken Sie uns Ihre Darstellung, gern auch mit Fotos, per Post an Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf, oder per Fax Nr. (02381) 225 68 oder per E-Mail: info@drb-nrw.de

Handbuch der Justiz 2000

Die 25. Neuauflage mit 720 Seiten Informationen über die Justiz und ihre Institutionen ist soeben erschienen. Sie enthält alles Wissenswerte über die Ministerien der Justiz in Bund und Ländern und führt zu allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Amtsträger auf. Natürlich sind auch alle Behördenanschriften mit Telefon- und Faxanschlüssen enthalten.

Bestellungen bei R. v. Decker Hüthig-Fachverlage, Fax: (06221) 489-450, Internet: www.huethig.de, zum Preis von 158,- DM bzw. bis drei Monate nach Erscheinen Subskription: 128,- DM oder über den DRB Berlin, Fax: (030) 2061 25-25, Internet: www.drb.de. unter ISBN 3-7685-0416-6

Aufruf zur Mitarbeit

Wer rundum zufrieden ist mit seiner Arbeitsbelastung, der Darstellung der Richter und Staatsanwälte in der Öffentlichkeit, neuen Reformvorhaben in Fragen des Prozessrechts oder der Besoldung und schließlich auch mit der Interessenvertretung durch den Richterbund, an den richtet sich dieser Aufruf nicht. Er richtet sich an die, die meinen, hier und dort sei noch eine Wunde, in die man seinen Finger legen müsste. Er richtet sich an die, die sich über den Tellerrand ihres Dezernats für die Geschehnisse in der Justiz interessieren, die teilnehmen wollen an der Diskussion über all jene Fragen, die uns bei unserer Arbeit tagtäglich betreffen.

Was tut der Richterbund für mich? Diese immer wieder gestellte Frage soll einmal umgekehrt werden: Was soll der Richterbund tun, sagen, wozu soll er sich äußern? Wer diese Frage beantworten kann, für den sind diese Zeilen geschrieben. Sie/Er möge doch aufschreiben, wo der Schuh drückt und dies an RiStA senden. Leichter und schneller wird man kein Forum finden.

Wer außerdem auch noch nette Leute kennenlernen will, denen es auch nicht ausreicht nur zu beobachten, was um sie herum geschieht, der ist auch herzlich eingeladen, in unserer Redaktion mitzuarbeiten. Der Zeitaufwand ist überschaubar, dafür gewinnt man manche interessanten Einblicke und das gute Gefühl, sich nicht nur auf das zu verlassen, was andere für einen tun.

Anfragen an: wolfgangfey@hotmail.com oder Tel. und Fax: (0211) 438 03 64

Wer bezahlt die Musik?

Ein neuer gemeinsamer Runderlass*) sorgte in Justiz und Rechtsmedizin für einige Unruhe. Von den einen als Knebelinstrument bezeichnet, loben andere den Sparwillen. SeroNews fragte sich, was steht dahinter?

Kosten und Auslagen sind eine schwere Last. In Zeiten knapper Kassen und der Zauberformel „Budgetierung“ scheinen sie das A und O staatlicher Fürsorge geworden zu sein.

Als die Strafverfolgung noch ein geldunabhängiges Anliegen von hohem gesellschaftlichem Stellenwert war, hatten die Bereiche Justiz und Inneres im gemeinsamen Runderlass vom 7. 9. 1965 festgestellt, dass zwischen beiden Ressorts aus Vereinfachungsgründen eine Erstattung von Kosten und Auslagen nicht stattfindet. Gleichwohl haben sich in den letzten Jahren Streitigkeiten gehäuft, weil Zweifel geäußert wurden, ob sich der Verzicht auch auf solche Kosten beziehe, die bei Schaf-

fung des gemeinsamen Runderlasses noch unbekannt waren oder die durch spezielle Aufträge aus dem Justizbereich bei der Polizei verursacht wurden. In der Tat war im Jahr der Erlassentstehung von Telefonüberwachungen oder DNA-Analysen noch nicht die Rede. Die Kosten für diese beispielhaft genannten Ermittlungsmaßnahmen können leicht erhebliche Größenordnungen erreichen.

Auch Gutachterkosten waren ein beliebtes Thema, sodass letztlich weniger die Notwendigkeit des Gutachtens als die Frage, wer für die Kosten aufkommt, Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen den Ermittlungsbehörden war. Gerne hätte der Innenbereich solche Kosten und Auslagen – natürlich ohne Haushaltseinbußen – auf den Justizbereich abgewälzt. Gerade noch rechtzeitig ist dem Innenminister offenbar klar geworden, dass die Bezahlung durch die Justiz auch größere Einflussforderungen nach sich ziehen würde. Denn aus wessen Haushalt gezahlt wird, der möchte auch bestimmen können.

Vor diesem Hintergrund haben sich das Justiz- und das Innenministerium unter dem 28. 1. 2000 (4231-I B 5/IV B 2 - 5018) zu einer Neufassung des gemeinsamen Runderlasses entschlossen:

Justiz- und Polizeibehörden verzichten weiterhin auf die Erstattung von Kosten und Auslagen. Die klare Erläuterung, dass darunter alle Maßnahmen bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens fallen, gleichgültig ob sie von der Polizei selbst oder von der Staatsanwaltschaft veranlasst worden sind, räumt viele Streitigkeiten aus.

Entscheidend für die Begleichungspflicht ist allein, dass die Kosten und Auslagen in der polizeilichen Ermittlungstätigkeit anfallen. Bei der Aufzählung der Veranlasser hätte insoweit allerdings der Richter des Zwischenverfahrens nach § 202 StPO nicht fehlen dürfen.

Werden dagegen Staatsanwalt oder Richter ohne Einschaltung der Polizeibehörden selbst tätig, indem sie Gutachteraufträge erteilen oder in anderer Weise eigene Ermittlungen anstellen, ist selbstverständlich der Justizfiskus zahlungspflichtig. Das ist gut zu wissen – auch für die Polizei – hat aber mit dem gemeinsamen Runderlass nichts zu tun. (fg)

*) MBI NW Nr. 13 vom 10. 3. 2000
entnommen: SeroNews der Univ. Düsseldorf 2000/54

Letzte Meldung

Nach dem Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes – GmS-OBG 1/98 – vom 5. 4. 2000 können Schriftsätze auch per Computer-Fax mit eingescannter Unterschrift wirksam bei Gericht eingereicht werden.

Fachtagung für Staatsanwälte in Berlin

Der Deutsche Richterbund veranstaltet von Freitag, 24. November 2000, 13.00 Uhr, bis Samstag, 25. November 2000, ca. 14.00 Uhr, eine

Fachtagung für Staatsanwälte in Berlin. Folgende Themen stehen an:

„Fachliche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften“

GSStA Dr. Hans Janknecht, Bremen
Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied

Diskutiert werden soll u. a. das sachliche Weisungsrecht der Justizministerien, die Rolle der Generalstaatsanwälte als politische Beamte und die Stellung der Staatsanwälte im Falle einer Selbstverwaltung der Justiz, wie sie in anderen europäischen Ländern teilweise schon praktiziert wird.

Rechtshilfe in Strafsachen

RBGh a. D. Wolfgang Schomburg, Berlin
OSTa Dr. Hans Richter, Stuttgart

Welche Vorschriften und Verträge regeln die Rechtshilfe in Strafsachen; wo finde ich die jeweils einschlägigen Vorschriften;

welche neuen Entwicklungen gibt es; wo finde ich in der Praxis Hilfe?

Videovernehmungen von Zeugen

Was sind die ersten Erfahrungen mit den neuen Möglichkeiten der Bild-Ton-Aufzeichnung im Strafverfahren; welche Probleme haben sich gezeigt; sind die neuen Vorschriften in die Praxis umsetzbar; welche tatsächlichen und welche technischen Voraussetzungen sind für eine sinnvolle Anwendung notwendig?

Für den Freitagabend ist eine Besichtigung des Reichtstages geplant.

Die Tagung wird in den Räumen des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin stattfinden. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben, eine Anmeldung zu der Tagung ist jedoch erforderlich. Der Deutsche Richterbund ist gerne bei der Reservierung von Hotelzimmern behilflich. Anmeldungen unter dem Kennwort „Fachtagung für Staatsanwälte“ und Zimmerwünsche bitte an den Deutschen Richterbund, per Post: Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin, per Telefax (030) 2061 25-25 oder per E-Mail: info@drb.de

Das Vermächtnis des Dr. G. aus A.

Am 30. 6. 1999 wurde er kraft Gesetzes „aus dem Dienst entfernt“ – seine treuen Dienste seit August 1963 halfen ihm angesichts des Erreichens der Altersgrenze nichts. Hier nun einige Fragen und Problemstellungen, die ihn seit Jahrzehnten beschäftigen und ungelöst dahindämmern werden, es sei denn, wir packen sie an:

– das über ein Jahrhundert rudimentäre Amtsrecht der Staatsanwälte in dem unveränderten 10. Titel des GVG, schon vor 30 Jahren als dringend reformbedürftig erkannt,

– eine gesetzliche Regelung z. B. von Stellung, Funktion und Aufgabenbereich des Haupt-/Abteilungsleiters; diese Funktionsträger kennt das GVG nicht.

Es ist nicht zufrieden stellend, dass wesentliche Konstitutionsregeln einer staatsanwaltlichen Behörde, so wie sie sich heute darstellt, durch die OrgStA und andere innerdienstliche Anordnungen geregelt oder gar durch Fußnoten in Besoldungsgesetzen veranlasst werden, jedoch keine gesetzliche Grundlage haben.

– das Personalvertretungsrecht der StAe und die – vom Zweck der Mitbestimmung her gesehen – unverständliche Situation, dass selbst in großen Behörden keine eigene, örtliche Personalvertretung der StAe besteht;*)

– eine Neuregelung des Weisungsrechts, insbesondere des externen, und die Abschaffung des ministeriellen Weisungsrechts im Einzelfall.



*) Anmerkung der Redaktion: Die Koalitionsvereinbarungen vom Juni 2000 sehen leider nur „im Rahmen der erforderlichen Änderungen von personalvertretungsrechtlichen Vorschriften“ die Anpassung des LRiG vor – die Belange der StAe werden nicht erwähnt.

Staatsanwälte am Gängelband der Politik

BJMin Däubler-Gmelin muss sie befreien und so den Rechtsstaat stärken

Die Staatsanwälte, so steht es in den juristischen Lehrbüchern, sind die „Herren des Verfahrens“. In Wahrheit jedoch sind andere oft wirksamer. Polizisten zum Beispiel, die zwar nach dem Gesetz den Staatsanwälten nur als „Hilfsbeamte“ zur Seite stehen, im Alltag aber längst die Herrschaft über die Ermittlungen an sich gerissen haben. Mächtigere als der kleine Staatsanwalt sind auch sein Behördenchef und der Justizminister als oberster Dienstherr. Sie mischen sich immer dann gerne in die Nachforschungen ein, wenn Politiker und deren Entourage ins Fadenkreuz der Justiz geraten. Die Handakten der Augsburger Staatsanwaltschaft in Sachen Karlheinz Schreiber, Max Josef Strauß & Co. jedenfalls lesen sich wie eine Chronik der Justizbehinderungen (siehe ZEIT-Dossier, Der CSU-Skandal, Nr. 25/00).

Die Ermittler im Schwitzkasten ihrer Hilfsbeamten und Vorgesetzten – so war das nicht geplant. BJMin Herta Däubler-Gmelin sollte sie deshalb schnell befreien. Die angekündigte Reform des Strafprozesses bietet dafür eine gute Gelegenheit.

Als der Gesetzgeber vor rund 120 Jahren die Staatsanwaltschaft einführte, war das eine Revolution, denn Richter und Polizei mussten ihre Macht nun teilen. Ankläger war fortan der Staatsanwalt, er allein leitete die Ermittlungen, wurde zum Kontrolleur der Polizei, zum „Wächter des Gesetzes“, wie es die preußischen Staats- und Justizminister Savigny und Uhden schon 1846 in einer Denkschrift gefordert hatten. Doch im Laufe der Zeit eroberte sich die Polizei einen großen Teil ihres Einflusses zurück. Sie hat einfach mehr Personal, die bessere technische Ausrüstung, die ausgefeilteren Datensammlungen – und sie ist 24 Stunden lang einsatzbereit. Deshalb ermittelt sie in den meisten Kriminalfällen bis zum Ende – und zwar ganz allein. Die Staatsanwaltschaft bekommt oft nur noch die fertige Akte übersandt und beschränkt sich auf die Rolle der Notarin. Aus der stolzen „Herrin des Strafverfahrens“ ist eine bloße Nebenstelle der Polizei geworden. Wer das rückgängig machen will, muss künftig in jede Ermittlungsgruppe von Anfang an einen Staatsanwalt stecken.

Es war auch nicht im Sinne der Erfinder, Staatsanwälte an die kurze Leine der Politik zu legen. Im Gegenteil, sie sollten möglichst unabhängig agieren und wurden im 19. Jahrhundert nur aus einem einzigen Grund organisatorisch nicht der dritten Gewalt, sondern der Exekutive zugeschlagen: damit es auch im Vorverfahren fair zugeht und der Staat im Zweifel diesen Rechtswillen gegen übereifrige Ermittler durchsetzen kann.

Die Erfahrungen in Bayern und anderswo in den Bundesländern aber lehren: Die Politik hat sich nicht an diese Spielregeln gehalten, der Staat ist immer wieder geneigt, über das Weisungsrecht auch seinen Machtwillen

Leserbrief

In dem Artikel „Im Westen nichts Neues...“ in RiStA 3/2000 hat Kollege Dr. Günter zum wiederholten Mal die Forderung des Richterbundes nach Abschaffung des Status der Generalstaatsanwälte als politische Beamte gefordert. Es wird allerdings auf Dauer fruchtlos bleiben, dies in internen Verbandsschriften oder Kommissionen zu wiederholen, solange die Öffentlichkeit nicht in wirkungsvoller Weise für dieses Thema sensibilisiert wird.

Bereits in RiStA 2/00 wies Dr. Günter zu Recht darauf hin, dass nach Ziff. 5 des Berichtserlasses des JM NW nicht nur eine Berichtspflicht der Staatsanwälte besteht, sondern in Sachen von „überragender Bedeutung“ vor einer Entscheidung die „Entschliebung“ des Ministeriums einzuholen ist. Ich halte dies für erheblich schwerwiegender als den Status des politischen Beamten der Generalstaatsanwälte.

Es ist eine Zumutung gegenüber unseren objektiv arbeitenden Staatsanwälten, wenn sie vor der Öffentlichkeit (politisch) brisante Entscheidungen vertreten müssen, von denen sie nicht sagen dürfen, wer sie eigentlich in welcher Form getroffen hat. Diese Informationen erhält man dann mehr oder weniger gefiltert durch bestimmte Nachrichtenmagazine.

Die Leiter der Staatsanwaltschaften sind oft bemüht, zum Schutz ihrer Mitarbeiter deren Unparteilichkeit zu betonen. Diese Bemühungen gehen aber am Problem vorbei. Es geht nicht um die Unparteilichkeit der einzelnen Dezernenten, sondern darum, inwieweit gerade in öffentlichkeitswirksamen Verfahren „von oben“ Einfluss genommen und in der Öffentlichkeit gleichzeitig der unparteiische Staatsanwalt vorgeschoben wird.

durchzudrücken. Doch gerade wenn es um politischen Filz geht, braucht es Ermittler, die mutig sind – und frei von Weisungen. Denn Abhängigkeiten sind der Tod jeder wirksamen Kontrolle. Die Institution Staatsanwaltschaft wird ausgehöhlt, wenn sie auf das Wohlwollen eines Ministers angewiesen ist, deshalb muss bereits der Anschein von Wohlverhalten vermieden werden. Staatsanwälte sollten wie ihre Richterkollegen unabhängig sein, so wie in Italien, wo sie keinen Herrn über sich kennen.

Wer diesen Schritt (noch) nicht wagen will, sollte etwas anderes tun: die Ermittlungen in politisch heiklen Dingen von Amts wegen einem unabhängigen, erfahrenen und gut besoldeten Richter übertragen. Diesen Untersuchungsrichter gab es in Deutschland schon einmal, vor vielen Jahrzehnten. Niemand weiß heute mehr gute Gründe, warum man ihn damals abgeschafft hat, es gibt aber gute Gründe, ihn wieder einzusetzen.

Martin Klingst („Die Zeit“)

Unabhängig von der Fragwürdigkeit der Einflussnahme in der Sache bestimmt das Ministerium mit der Prüfung seiner „Entschliebung“ naturgemäß auch den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung. Es ist kein Geheimnis, dass in unserer Mediendemokratie oft nicht die Meldung als

Risiko Risiko

Schadenersatz bei unzulässiger Anklage

Wer zu Unrecht von der Staatsanwaltschaft angeklagt wird, kann Schadenersatz verlangen, wenn ihm wegen der Anklageerhebung Vermögensnachteile entstanden sind. Das hat der BGH (Urteil vom 18. Mai – III ZR 180/99) entschieden. Erhebe die Staatsanwaltschaft Anklage, obwohl es ihr an „greifbaren positiven Hinweisen“ auf eine Täterschaft mangle, dann sei das amtspflichtwidrig, befanden die Bundesrichter. Sie hatten über die Revision zweier Geschäftsleute zu entscheiden, die wegen Brandstiftung und Versicherungsbetruges angeklagt worden waren. Die Feuerversicherung hatte sich mit Hinweis auf das laufende Strafverfahren geweigert, die Versicherungssumme auszuzahlen. Der Bundesgerichtshof befand, es habe nicht genügend Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Angeklagten das Feuer in ihrem Betrieb selbst gelegt hätten. Sie könnten deshalb Ersatz des Schadens verlangen, der ihnen durch die verzögerte Auszahlung der Versicherungssumme entstanden sei.

entnommen: FAZ, 29. 6. 2000

solche, sondern der Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung die entscheidende politische Wirkung entfaltet. Dr. Günter hat dafür konkrete Beispiele genannt, weitere könnten hinzugefügt werden, wobei sie nicht auf NRW beschränkt sein müssten. Wenn z. B. der Pressesprecher einer Staatsanwaltschaft an einem Freitag der Öffentlichkeit noch erklärt, die Ermittlungen in einem politisch brisanten Fall seien noch nicht abgeschlossen, aber schon am Montag darauf (nachdem am Wochenende der Beschuldigte starb) mitteilt, die Ermittlungen hätten keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine straffbare Handlung ergeben, darf man spekulieren: Wurde hier am Wochenende vom Dezernenten mit Hochdruck gearbeitet oder „benötigte“ das Ministerium für seine „Entschliebung“ noch das Wochenende? Hätte das Ministerium vielleicht noch mehr Zeit benötigt, wenn der Beschuldigte nicht gestorben wäre? Vielleicht bis zu einem Zeitpunkt nach einer bevorstehenden Wahl?

Die Berichtspflicht kann – wie bei den Gerichten auch – den Sinn haben, die Öffentlichkeit in besonders bedeutsamen Fällen zu informieren bzw. das Ministerium in die Lage zu versetzen, diese Information sachgerecht vorzunehmen. Es gibt allerdings keinen rechtsstaatlich zwingenden Grund, dass sich das Ministerium die Entscheidung in der Sache vorbehält. Und diejenigen, die im Bedarfsfall gerne auf die Unparteilichkeit der Staatsanwälte verweisen, sollten nicht entgegenhalten, dass die Staatsanwälte weisungsabhängige Beamte sind, für deren Tätigkeit das Ministerium die Verantwortung trage. Es mag Fälle geben, in denen das Opportunitätsprinzip, z. B. mit Rücksicht auf außenpolitische Beziehungen, anerkanntermaßen einen Sinn macht und diese Entscheidung dann auch von der Politik getroffen wird. Erfahrungsgemäß verstecken sich die Politiker in solch heiklen Fällen aber lieber hinter der Unabhängigkeit der Richter.

In jedem Fall aber ist zu fordern, dass ein etwaiger mündlicher oder schriftlicher „Meinungsaustausch“ zwischen Staatsanwaltschaft, dem Generalstaatsanwalt und dem Ministerium in der Ermittlungsakte festgehalten wird. Wer sich eine Entscheidung kraft seines Amtes vorbehält, soll dann auch für diese Entscheidung in einer für die Betroffenen und die Öffentlichkeit erkennbaren Weise die Verantwortung tragen! Und die Funktionsträger des Richterbundes sollten dieses von den Politikern ungeliebte Thema nicht nur einem Pensionär überlassen. Denn schon dies könnte ein Alarmzeichen sein!

Die Berichtssachen sind zahlenmäßig sicher nur von geringem Umfang. Aber nicht nur wegen, sondern auch trotz ihrer Öffentlichkeitswirkung ist ihre verfahrensmäßige Behandlung stets eine Nagelprobe für den Rechtsstaat.

VRLG Robert Turnwald, Bonn

BVerfG: Alimentation für kinderreiche Staatsdiener seit 1988 zu niedrig

Innenministerium NW: Nachzahlungen nur bei früherem Widerspruch

Die Alimentationen durch den Dienstherren bezüglich Zuwendungen für dritte und weitere Kinder sind in der Vergangenheit nicht ausreichend gewesen und daher verfassungswidrig. Das BVerfG hat im Jahre 1998 entschieden, dass es kinderreichen Beamten, Richtern und Angestellten nicht zumutbar ist, für den Unterhalt ihrer dritten und weiteren Kinder auf die übrigen, familienneutralen Bezugsbestandteile zurückzugreifen. Den Klägern des Ausgangsverfahrens wurden daher für den Zeitraum 1988 bis 1998 Nachzahlungen zugesprochen (BVerfG, U. v. 24. 11. 1998 – 2 BvL 26/91 u. a., s. a. RiStA 5/99 S. 11).

Der Runderlass des FinMin NW vom 28. 1. 2000 sieht nunmehr vor, dass entsprechend dem Urteil Nachzahlungen für den Zeitraum 1988 bis 1998 vorzunehmen sind – vorausgesetzt, die kinderreichen Staatsdiener haben innerhalb des genannten Zeitraums Ansprüche auf höhere Besoldung wegen dritter und/oder weiterer Kinder geltend gemacht und gegen die ablehnenden Bescheide Widerspruch bzw. Klage eingereicht. Die Nachzahlungen betragen bei-

spielsweise monatlich pro Kind bei Besoldungsgruppe R zwischen mindestens DM 67,21 (1988, R1, 6 Kinder) und höchstens DM 313,56 (1995, R4, 3 Kinder).

Eine allgemeine Rückwirkung sieht der Erlass nicht vor – das BVerfG habe schließlich auch nur für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens entschieden. (RiStA findet: So sollte es auch sein, wenn nur eine Entscheidung inter partes beantragt ist. Schließlich lag kein Normenkontrollverfahren vor. Das Gericht hat dennoch festgestellt, dass die Alimentation generell zu gering und daher verfassungswidrig war).

Für den Zeitraum ab 1998 entspricht die vom Gericht als verfassungsmäßig erkannte Alimentation der Rechtslage – kinderreiche Familien werden auch ohne streitiges Verfahren angemessen alimentiert (Art. 9 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsgesetzes 1999 vom 19. November 1999, BGBl I S. 2198).

Weitere Einzelheiten: Ministerialblatt NW Nr. 12 vom 8. März 2000 – Bl. 157 ff.) mit Tabellen zur Höhe der Nachzahlungen.

Wir gratulieren zum Geburtstag: September/Oktober 2000

Zum 60. Geburtstag

4. 9. Eckart Frey
15. 9. Karin Specht
16. 9. Hubert Brandt
17. 9. Rudolf Schröder
21. 9. Christa Lepa
22. 9. Bärbel Mahrle
10. 10. Peter Gerber
27. 10. Edda Krieger-Brommenschenkel

Zum 65. Geburtstag

10. 9. Norbert Golsong
4. 10. Reinhard Vahlhaus
11. 10. Joachim Semper
12. 12. Ernst-Jürgen Kratz
14. 10. Hendrik Luehl
17. 10. Heinz Bock
24. 10. Reinhard Schmidt
25. 10. Gert Viegner

Theo Wolf

Zum 70. Geburtstag

16. 9. Gertraud Kettermann
8. 10. Hans-Joachim Herbst
30. 10. Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck

Zum 75. Geburtstag

7. 10. Dr. Werner Kreuz
9. 10. Dr. Ulrich Firmhaber

und ganz besonders

1. 9. Leonhard Klimiot (80 J.)
2. 9. Helmut Behr (85 J.)
4. 9. Alexander Decking (76 J.)
7. 9. Heinrich Aurich (87 J.)
8. 9. Helmut Broich (80 J.)
9. 9. Reimund Walter (90 J.)
19. 9. Walter Steffens (81 J.)
25. 5. Dr. Karl Hermann (79 J.)
29. 9. Gerhard Wippich (81 J.)
8. 10. Dr. Josef Maxrath (82 J.)
9. 10. Dr. Harald Tielker (90 J.)
10. 10. Dr. Rudolf Corleis (89 J.)
12. 10. Alfred Spiess (81 J.)
21. 10. Dr. Hans Jonas (81 J.)
- Wolfgang Voit (78 J.)
23. 10. Armin Maas (79 J.)
29. 10. Dr. Wolfgang Kurtenbach (80 J.)

www.nationalpark-cilento.de

Süditalien

UNESCO-Weltkulturerbe, Baden, Wandern, Biken.
F.-Häuser am Meer, Landgüter, Pool, Reiten, Tennis.
Auch Kalabrien und Sizilien.
Grafenpalast in der Altstadt von Palermo
Telefon (0203) 3 63 03 24

Der Untertan

Heinrich Mann hat ihn beschrieben: obrigkeitshörig und stets bereit, in der Rangordnung wirklich oder vermeintlich Tieferstehenden Tritte zu versetzen.

Reinrassige Typen dieser Art, wie sie auch Wolfgang Staudte in seinem gleichnamigen Film anschaulich geschildert hat, werden die meisten Zeitgenossen für ausgestorben halten. Doch nein, es gibt sie noch!

Mit ihnen ist es wie mit dem lange Zeit ausgestorben geglaubten Quastenflosser: Nach 80 Millionen Jahren war er plötzlich wieder da, nicht nur vor der Ostküste Madagaskars oder bei den Sunda-Inseln, sondern auch mitten unter uns!

Die Story, um die es hier geht, ist schnell erzählt: Eine Bezirksregierung in NRW beantragt als Verwalterin des Fiskalerbrechts das Nachlassinsolvenzverfahren. Der Antrag wird mangels Masse abgewiesen, und die Kosten des Verfahrens muss „der Nachlass“ tragen. Alles dieses geschieht, wie immer, zur Haftungsbegrenzung, damit der Staat nicht für die Nachlassschulden in voller Höhe würde entstehen müssen, sondern nur noch mit den vorhandenen Aktiva.

Nach Rechtskraft der Entscheidung berechnet der Rechtspfleger als Kostenbeamter der Bezirksregierung 72,- DM (!), die sofort Erinnerung gegen den Kostensatz einlegt und sich auf die Kostenfreiheit des Staates nach § 2 Abs. 1 GKG beruft.

Der Richter weist das Rechtsmittel zurück: der Nachlass stelle eine gesonderte Haftungsmasse dar und falle nicht ins staatliche Vermögen, was schon aus der angestrebten Haftungsbeschränkung erhelle. Er hatte sich damit der schon vom Bezirksrevisor bei LG vertretenen Auffassung angeschlossen.

Daraufhin rastete die Bezirksregierung aus: „Auf den Beschluss habe ich wegen durchgreifender rechtlicher Bedenken dem FinMin NW in dieser Sache berichtet. Hierauf liegt mir nunmehr der o.a. Erlass vor, der diese rechtlichen Bedenken vollauf teilt. Insbesondere sind hiernach die in dem Beschluss angegebenen Fundstellen hinsichtlich des Nachweises der dortigen Rechtsansicht unzutreffend, denn diese wird durch die zitierte Rechtsprechung jedenfalls nicht belegt! Ich stelle daher anheim, vor diesem Hintergrund den Beschluss wegen einer offenen Unrichtigkeit analog § 319 ZPO zu berichtigen. Anderenfalls sehe ich mich wegen der Grundsätzlichkeit dieser Fragestellung in fiskalischen Erbschaftsangelegenheiten veranlasst, den Vorgang unter Beifügung des o.a. Erlasses des FM NW dem JMin NW mit der Bitte um Klärung der Rechtslage vorzulegen“.

Mehreres fällt auf:

1. Der Sachbearbeiter kann noch nicht einmal über 72,- DM selbstständig entscheiden, und er erstirbt in Ehrfurcht vor „seinem“ Ministerium.

2. Ein Ministerium muss sich mit einer Lappalie befassen.
3. Der Sachbearbeiter weiß – nach über 50 Jahren Grundgesetz – immer noch nicht, dass Gerichte unabhängig sind und keinen Weisungen unterliegen. Er denkt offenbar an „Richterbriefe“ des JM, wie sie im Dritten Reich oder zuletzt in der DDR üblich waren, um Richter auf Vordermann zu bringen. Der Respekt der Verwaltung vor der Justiz ist so gering, dass ein gewöhnlicher Angestellter anscheinend ohne Kontrolle durch seine Vorgesetzten mit seinem Schwungbein zu einem heftigen Tritt ausholen kann...

Damit sollte, vielleicht auch nur unbewusst, der „protokollarische“ Vorrang, der Verwaltung vor der Justiz demonstriert werden, die man in rüdem Ton einschüchtern zu können glaubt.

Der an sich unbedeutende Vorfall ist symptomatisch für den Verfall des Ansehens der Justiz. Sie hat im Bewusstsein vieler Entscheidungsträger und Bürger immer noch keinen Platz als selbstständige, gleichwertige und unabhängige Staatsgewalt. Die Justiz ist lästig und hinderlich in einem faktischen Obrigkeitsstaat. Sie wird deshalb kurz gehalten und bekommt ein Äußeres verpasst, das ihren minderen Rang sinnfällig zum Ausdruck bringt. Unwillkürlich kommt einem die Gott sei Dank gescheiterte Fusion von Innen- und Justizministerium in den Sinn.

War es der in dem Verhalten des kleinen Verwaltungsangestellten deutlich gewordene (Un)Geist, welcher der Justiz beschert werden sollte?

Bleibt nur zu hoffen, dass die Gerichtskasse als Vollstreckungsbehörde ermittelt, wo der Dienstwagen des Regierungspräsidenten steht, auf dass er gepfändet werde zu Nutz und Frommen des Justizfiskus.

Mitgliederversammlung

Anlässlich der Versammlung vom 23. 5. 2000 in Essen wurden zum neuen Vorstand der Bezirksgruppe Essen gewählt:

1. Vorsitzender
RAG **Rainer Henneweer**, Essen
2. Vorsitzender
RLG **Dr. Martin Kentgens**,
Schriftführer
RAG **Frank Waab**, Gelsenkirchen-Buer,
Kassiererin StAin **Elke Hinterberg**,
Öffentlichkeitsarbeit und
Assessorenvertreter Ri **Dr. Gerd Hamme**.
Zum Abschluss der Tagesordnung ein Blick in die Zukunft: DirAG Heinz-Jürgen Held und RAG Rainer Henneweer zeigten in einem gemeinsamen Referat die Bedeutung und die nicht nur rechtlichen Probleme des elektronischen Rechtsverkehrs auf, wobei sie u.a. auf die „Antragstellung per Mausclick“, das geplante Fernabfragegesetz und die elektronische Registerführung eingingen.

Buchbesprechung

Handbuch des Scheidungsrechts, 4.Aufl., 2000, von Prof. Dr. Dieter Schwab, (Hrsg.), VROLG Helmut Borth, Rin BGH Dr. Meo-Micaela Hahne, ROLG Dr. Hans-Ulrich Maurer, ROLG Dr. Stefan Motzer, Verlag Franz Vahlen München, 238,- DM

Fünf Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe war es für die 4. Auflage des Handbuchs des Scheidungsrechts höchste Zeit. Die Neuauflage ist um mehr als 300 auf nunmehr stolze 2118 Seiten erweitert worden, womit sie insbesondere den Reformgesetzen des Jahres 1998 Rechnung trägt.

Auch wenn der Titel des Handbuchs seinen Inhalt nurmehr unvollständig beschreibt, orientiert sich das Buch im Wesentlichen noch an den Themen des Scheidungsverfahrens. Dies wird insbesondere deutlich am Teil I (Verfahren; Maurer), dessen Darstellung vornehmlich am Scheidungsverbund ausgerichtet ist. Der um mehr als 100 Seiten (auf 476 Seiten) erweiterte Teil schließt aber daneben parallele Fragen des isolierten Verfahrens in den Folgesachen und darüber hinaus etwa auch eine Darstellung der Abänderungsklage ein. Wünschenswert wäre zudem eine Aufnahme des neu eingeführten vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger nach §§ 645 ff. ZPO, das (auch im Teil V) lediglich am Rande behandelt wird. Der Teil II (materielles Scheidungsrecht; Schwab) ist um die nach der Eherechtsreform wieder in das BGB aufgenommene Eheaufhebung erweitert. Der Teil III (elterliche Sorge; vom neu hinzugekommenen Autor Motzer übernommen) ist wegen der einschneidenden Änderungen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, die eingehend erläutert sind, in wesentlichen Teilen neu konzipiert. Den größten Abschnitt des Buches bilden die Teile IV und V zum Unterhaltsrecht (Borth), die den Unterhalt nichtehelicher Kinder und Eltern mit einschließen und zahlreiche Fragen der Unterhaltspraxis – einschließlich der Einkommensermittlung – an instruktiven Beispielen verdeutlichen. Der von den Reformgesetzen unberührte, allerdings in ständiger Entwicklung begriffene und für den renten- und versorgungsrechtlich nicht vorgebildeten Juristen nicht leicht zugängliche Versorgungsausgleich (Teil VI; Hahne) ist klar strukturiert und umfassend behandelt. Letzteres gilt ebenfalls für Zugewinnausgleich (Teil VII; Schwab), Eehwohnung und Hausrat (Teil VIII; Maurer) sowie die allgemein zivilrechtliche Materie der Vermögensauseinandersetzung zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts (Teil IX; Borth). Nützlich sind schließlich ein ausführliches Sach- sowie ein Paragrafenverzeichnis.

Das komplexe Gebiet des Familienrechts wird in gewohnter Weise kompetent und in anschaulicher Darstellung vermittelt. Der große Sachverstand der Autoren kommt dem mit dem Familienrecht befassten Leser in vollem Umfang zugute. Es bedarf also kaum der besonderen Erwähnung, dass das Handbuch vom Verfasser dieser Besprechung, der sich als Amtsrichter mit einer Voraufgabe in das Familienrecht eingearbeitet hat, nur wärmstens empfohlen werden kann.

ROLG Dr. F. Klinkhammer, Düsseldorf

Richtervereinigungen/Verbände:

Deutscher Richterbund (Bund):	www.drb.de
Deutscher Richterbund Landesverband NW:	www.drb-nrw.de
Hamburger Richterverein:	www.richterverein.de
Schleswig-Holsteinischer Richterverein:	www.tzl.de/richter
Bund Deutscher Verwaltungsrichter:	edvgt.jura.uni-sb.de/bdvr
Deutscher Anwaltsverein:	www.anwaltverein.de
Bundesrechtsanwaltskammer:	www.brak.de
Juristinnenbund:	www.djb.de
Deutsch-Französische Juristenvereinigung:	www.djf.org
Deutscher Juristentag:	www.djt.de
EDV-Gerichtstag:	edvgt.jura.uni-sb.de

Gerichte/Staatsanwaltschaften/Justizministerien:

Bundesverfassungsgericht:	www.bundesverfassungsgericht.de u. a. alle mit Begründung versehenen Entscheidungen seit 1. 1. 1998
Bundesgerichtshof:	www.uni-karlsruhe.de/~bgh Organisation, Richter, Geschäftsverteilung, Tätigkeitsbericht, Pressemitteilungen
Bundesanwaltschaft:	www.generalbundesanwalt.de noch im Aufbau befindliche Seite, z. Zt. allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften
Bundesarbeitsgericht:	www.bundesarbeitsgericht.de
Bundessozialgericht:	www.bundessozialgericht.de Organisation, Geschäftsverteilung, Termine, Presseberichte
Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften:	curia.eu.int/de/jurisp Organisation, Aufgaben, Veröffentlichungen, Textsammlung zum Verfahren, Rechtsprechung seit Juni 1997
Verfassungsgerichtshof NRW:	www.jura.uni-muenster.de/vgh Mitglieder, Zuständigkeiten, Pressemitteilungen
Landessozialgericht NRW:	www.LSG.NRW.de u. a. Anschriften der Sozialgerichte in NRW, Entscheidungen, Niederschriften des ärztlichen Sachverständigenbeirats beim BMA
Amtsgerichte:	www.zvg.nrw.de eine Reihe von Amtsgerichten veröffentlichen hier Informationen über Termine und Objekte der Zwangsversteigerung von Immobilien
NRW Justizministerium:	www.jm.nrw.de u. a. unter Aktuelles: Pressemitteilungen, Reden des Ministers und Statistiken, Archiv von „Justiz intern“
Bundesjustizministerium:	www.bmj.bund.de u. a. Mitteilungen und Reden der Ministerin und unter Gesetzgebungsvorhaben: Referentenentwürfe, Gutachten pp.
Justizministerien der anderen Bundesländer:	über die Justizministerkonferenz www.jura.uni-sb.de/juMiKo

Sonstiges:

www.zurecht.de Links zu Gerichten, Anwälten, Verlagen u. v. m.
www.vrp.de/online/drsp/drsp.htm Rechtsprechungsdatenbank, kostenlose Recherche in 110 000 Entscheidungen deutscher Gerichte mit bibliographischen Angaben der ersten 200 Zeichen, Volltext kostenpflichtig, 11,60 DM pro Entscheidung
www.beck.de/rsw/kuner die Kuner Liste, Links aus Recht und Wirtschaft weltweit
www.compuserve.de/recht/ressort3 Interessante Meldungen zu Zivil- und Wirtschaftsrecht, insbesondere auch EDV. Links, die teilweise veraltete Gesetzessammlung wird zur Zeit überarbeitet
www.bma.bund.de/de/arbeits/arbeitsrecht/tarifverzeichnis.htm Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge
www.rehadat.de/REC97d.htm Urteile und Gesetze zur beruflichen Rehabilitation und Integration behinderter Menschen
www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek wöchentlich erweiterte Sammlung von Aufsätzen zu Fragen aus verschiedenen Rechtsgebieten, herausgegeben von Mitgliedern der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

www.drb-nrw.de

Besuchen Sie uns doch einmal auf unserer Internetseite!

Sie finden dort nicht nur die aktuellen Stellungnahmen des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes zu justizpolitischen Themen, Presseerklärungen und aktuelle Artikel aus RiStA sowie Seiten mit Tips für junge Richter und Staatsanwälte zum Herunterladen (Merkblätter für Sitzungen, Eildienst und Informationen Probezeit und Beurteilungen). Sie müssen sich auch nur unsere Adresse merken, um über den Menüpunkt „Links“ zu nebenstehenden interessanten und für die tägliche Arbeit nützlichen Seiten zu kommen (dazu eine Bitte: Wenn Sie noch nützliche Seiten für unsere Arbeit als Richter/Staatsanwalt kennen, geben Sie doch bitte kurz Nachricht unter info@drb-nrw.de)

Nicht jedem bekannt:

Belohnung für die Bergung und Sicherung von Wasserleichen

RdErl. des Innenministers vom 22. 3. 1977

1. Wer eine im Wasser treibende Leiche oder Teile davon an Land bringt, erhält eine Belohnung von 50,- DM.
2. Wer eine im Wasser treibende Leiche oder Teile davon zwar nicht an Land bringt, aber durch Festmachen am Ufer, an Bollwerken oder durch ähnliche Maßnahmen vor dem Abtreiben sichert und die Polizei benachrichtigt, erhält eine Belohnung, die je nach dem Grad der Mühewaltung mit 25,- DM bis 50,- DM zu bemessen ist.

3. Waren an der Bergung oder Sicherung mehrere Personen beteiligt, so ist die Belohnung nach dem Grad ihrer Mühewaltung zu verteilen.

4. Erfolgt die Bergung oder Sicherung unter widrigen Umständen, kann die Belohnung bis zu einem Höchstbetrag von 100,- DM erhöht werden.

5. Die Belohnung ist durch die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Leichenbergung oder -sicherung erfolgte, zu zahlen und im Haushalt bei Kapitel 0311 Titel 681 nachzuweisen.

6. Personen, zu deren beruflicher Aufgabe die Bergung und Sicherung von Wasserleichen gehört (Polizeivollzugsbeamte, Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Hafenverwaltungen usw.) erhalten keine Belohnung.

Wahlergebnisse bei der StA

Die Mitglieder des Haupt- personalrates

Der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte besteht seit dieser Legislaturperiode aus 13 Mitgliedern. In seiner konstituierenden Sitzung in Düsseldorf wurde der Vorsitzende gewählt sowie seine beiden Stellvertreter, die aus den beiden anderen Bezirken kommen.

Der Rat setzt sich danach wie folgt zusammen:

OStA Axel Vedder, Aachen,
Vorsitzender

StA Ludger Thiemann, Münster

OStA Detlef Nowotsch, Duisburg,
stellv. Vorsitzender

OStA Wilhelm Kassenböhmer, Essen,
stellv. Vorsitzender

StAin Elke Adomeit, Hagen

OStA Markus Caspers, Düsseldorf

StA Johannes Schüler, Bonn

alle von der Liste 1 (DRB)

außerdem je zwei Kandidaten der
Listen 2 bis 4 (Hamm, ÖTV, Köln):

OStA Rolf Juschka, Münster

StAin Ute Beckmann, Bielefeld

OStA Bernd Vollmer, Bochum

StA Peter Koschnik, Essen

OStA Egbert Bülls, Köln

OStA Ulrich Gawlik, Köln

Der Richterbund wünscht einen guten
Start und eine erfolgreiche Arbeit!



Aus Frankreich: Roben für Rechtsanwälte (links) und für Richter

Europa – Traum oder Alptraum



Im Traum-Europa sind Engländer die Polizisten,
Franzosen die Köche, Deutsche die Mechaniker,
Italiener die Liebhaber und Schweizer die Organisatoren.

Im Alptraum-Europa sind Engländer die Köche,
Franzosen die Mechaniker, Deutsche die Polizisten,
Italiener die Organisatoren und Schweizer die Liebhaber.

